9436

Die

Lage der Handlungsgehilfen

gemäss den

Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Staatswirtschaftlichen Fakultät der Königlich Bayerischen
Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

PAUL ADLER

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1900

Referent:

Herr Geh. Hofrat Professor Dr. LUJO BRENTANO.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Heutige Gestaltung der Arbeitszeit 1

1. Ladenzeit: a) regelmässige S. 1; b) verlängerte S. 6.
2. Arbeitszeit S. 8.
3. Pausen S. 10.
4. Beschäftigungszeit — Mittagspausen — freie Station S. 13. — Zusammenfassung S. 15.

II. Einwirkung der Beschäftigungszeit und Arbeitsleistung auf das Personal 15

Einwirkung auf die Gesundheit S. 16; — auf das Familienleben und die geistige Fortbildung S. 22. — Dieselben Missstände in England S. 24; — in früherer Zeit S. 24.

III. Reformmassregeln 25

1. Beseitigung der mit der Arbeitsleistung zusammenhängenden Schäden S. 25.
2. Beschränkung der Beschäftigungsdauer S. 27.
   α) Einleitung S. 27.
   β) Möglichkeit der Reform: Vermag eine Verkürzung der Beschäftigungszeit die entdeckten Schäden abzustellen? S. 28; — Führt sie zu einer Mehrung der Betriebskosten? S. 30; — Schädigt sie das konsumierende Publikum? S. 31; — Tritt eine Einbusse an Einnahmen für die Geschäftsinhaber ein? S. 41; — insbesondere durch Rückgang des Konsums? S. 43.
   γ) Art und Weise der Durchführung der Reform: Von wem soll die Reform ausgehen? S. 48; — Die entsprechende ausländische Gesetzgebung S. 50;

Seite

— In welcher Form soll die Beschränkung stattfinden? S. 51; — Standpunkt des Berichts und der Novelle zur Gewerbeordnung S. 54. — Frage der Kontrolle S. 57.

δ) Zusammenfassung S. 58.

3. Reform der Mittagspause S. 59.

Tabelle VI. Dauer der Ladenzeit im Sommer incl. Pausen („regelmässige Ladenzeit") 61

Tabelle VII. Verteilung der regelmässigen Ladenzeit (im Sommer) auf die Tagesstunden 62

Tabelle VIII. Mittagspausen 64

Tabelle IX. Freie Station. — Ladenzeit. — Mittagspausen . . 65

So spärlich die Angaben bezüglich des Gehalts der Ladengehilfen sind, wie wir gesehen haben, so reiches Material steht uns zur Verfügung bei der Betrachtung zweier weiteren Arbeitsbedingungen, der Arbeitsleistung und der Arbeitszeit, beide in ihrer Einwirkung auf die Lage des Personals im engsten Zusammenhange stehend. Die Arbeitszeit in Ladengeschäften ist heute Gegenstand lebhafter öffentlicher Diskussion, die Frage ihrer etwaigen Reform hat das Interesse weiter Kreise gewonnen.

Es wird sich zunächst darum handeln, Arbeitsleistung und Arbeitszeit in ihrer heutigen Gestaltung und Bedeutung für das Ladenpersonal festzustellen, ehe wir uns dieser Frage ihrer Reform zuwenden wollen.

I. Heutige Gestaltung der Arbeitszeit.

Welches ist nun zunächst die derzeitige Dauer der Beschäftigungszeit der Ladenangestellten? Man kann behufs ihrer Ermittlung von zwei Gesichtspunkten ausgehen — und E. I

ist auch auf diese Weise vorgegangen —: man kann den Zeitraum erforschen, während dessen tagsüber die Ladengeschäfte dem kauflustigen Publikum offen stehen d. i.: die „Ladenzeit", man kann aber auch direkt die tägliche Dauer der Beschäftigung des Personals ohne Rücksicht auf Ladenöffnung und Ladenschluss festzustellen suchen, die „Arbeitszeit", wie wir sie im folgenden einfach nennen wollen.

Die E. I geht aus von der Laden- resp. Arbeitszeit an Werktagen im Sommer. Die Frage der Sonntagsruhe für die Handelsangestellten wurde von der Kommission, weil dieselbe kurz zuvor durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 geregelt worden war, nicht mehr aufgerollt; bemerkt mag übrigens werden, dass zur Zeit wieder eine ziemlich starke Bewegung im Gang ist, um eine weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe, auch in Ladengeschäften, herbeizuführen.

Die Ladenzeit und demgemäss auch die Arbeitszeit [1]) ist in den meisten Betrieben im Sommer und Winter eine verschiedene; nach der Zusammenstellung in E. I [2]) besteht diese Ungleichheit in zwei Dritteln sämtlicher Betriebe. Bei einer kleinen Anzahl derselben handelt es sich dabei um eine Verlängerung der Ladenzeit im Winter, doch — mit Ausnahme von vier gezählten Betrieben — nur bis zum Höchstbetrag von 1 Stunde; es sind dies fast durchaus Geschäfte der Bekleidungs- und Kurzwarenbranche [3]), welche dabei unter dem Einflusse der Saison stehen; im allgemeinen stellt indes die Ladenzeit im Sommer eher das Maximum der Ladenzeit überhaupt dar, indem gemäss der E. I bei 54,3 pro 100 gefragten Betrieben (4473) im Winter der Laden um 1 Stunde und weniger, bei 11,0 (905) um mehr als 1 Stunde kürzer wie im Sommer geöffnet ist. Die hierher gehörigen Betriebe sind, wie auch aus den Vernehmungen hervorging, hauptsächlich der Lebensmittelbranche, vor allem der Kolonialwarenbranche, zuzurechnen. Bei letzterer ergab sich den Vernehmungen zufolge eine fast durchgehend um 1 Stunde kürzere Ladenzeit im Winter als im Sommer.

---

[1]) Vgl. unten über das Verhältnis von Laden- und Arbeitszeit.

[2]) Tabelle III.

[3]) Meist in Berlin und Hamburg.

Betrachten wir nun an der Hand von Tabelle VI, welche die Dauer der Ladenzeit gemäss den E. I [1]) wiedergibt, zunächst die heute bestehende regelmässige Ladenzeit, immer berechnet einschliesslich der Pausen, so lässt sich dieselbe vielleicht mit folgenden Sätzen in Kürze beschreiben.

Die Ladenzeit ist im Deutschen Reiche eine wenig einheitliche; sie schwankt in ihrer Dauer zwischen „12 Stunden und weniger" und „16 Stunden und mehr"; als Minimum erscheinen gemäss den Vernehmungen 11 Stunden, als Maximum 18 Stunden. Die ermittelte durchschnittliche Ladenzeit beträgt nahezu 14 Stunden.

Unter den Gebietsgruppen fällt Nordostdeutschland durch eine besonders lange, Süddeutschland durch eine besonders kurze Ladenzeit auf [2]), so zwar, dass über 15 Stunden im Nordosten ein Drittel der befragten Läden, im Süden nur der zehnte Teil offen halten.

Von den Geschäftszweigen weist jener mit Lebensmitteln und nächst ihm der mit Tabak und Zigarren [3]), von der Lebensmittelbranche aber wiederum die Kolonialwarengeschäfte die weitaus längste Ladenzeit auf; geht man auch hier von einer 15stündigen Ladenzeit aus, so wird dieselbe, wenn wir den E. I folgen, von über der Hälfte der ermittelten Kolonialwaren-, einem Drittel der Tabakgeschäfte, nahezu der Hälfte der Geschäfte mit frischen Nahrungsmitteln, dagegen nur vom 25. und 20. Teil der befragten Bekleidungs- resp. Kurzwarengeschäfte überschritten.

Bezüglich der Orts- und Betriebsgrössenklassen ergibt sich den Zahlen der Erhebung zufolge mit voller Regelmässigkeit, dass die Dauer der Ladenzeit mit der Grösse des Ortes und des Betriebs in umgekehrtem Verhältnisse steigt. Die Unterschiede, die hiebei, nach unserer Tabelle zu schliessen, unter den einzelnen Betriebs- resp. Ortsgrössenklassen bestehen,

---

[1]) Tabelle III.

[2]) Besonders kurze Ladenzeit besteht den E. I zufolge in Bayern: von 550 befragten Betrieben haben 301 eine Ladenzeit von 12 Stunden und weniger, 174 von 12—14 Stunden, 54 von 14—15 Stunden, 19 von 15—16 Stunden, 2 von mehr als 16 Stunden.

[3]) Die betreffenden absoluten Zahlen sind allerdings sehr klein.

sind zum Teil recht beträchtlich: so wurden in der kleinsten Ortsklasse noch 183, d. s. 56,8 %, in der kleinsten Betriebsklasse 927 = 32,6 % Betriebe gezählt, deren Ladenzeit 15 Stunden überschreitet, während die betreffenden Zahlen sich für die grössten Orte auf 534, d. s. 17,2 %, belaufen, in der grössten Betriebsklasse aber überhaupt keine Betriebe mit derart ausgedehnter Ladenzeit ermittelt wurden.

Interessant ist, dass in Bezug auf die Verschiedenheit der Ladenzeit nach Geschäftszweigen in England Aehnliches konstatiert wurde; die Enquete der „Shop Hours Labour League" Anfangs der achtziger Jahre ergab die längsten Ladenzeiten unter anderem für Materialisten, Fleischer, Droguisten, Tabak- und Obsthändler, die kürzesten für die Gehilfen der Tuchhändler[1]).

Besser, wie diese Zahlen es vermögen, dürfte die oft grosse Verschiedenheit hinsichtlich der Ladenzeit in den einzelnen Betrieben durch die Anführung von Beispielen illustriert werden können. Im folgenden mögen aus dem Inhalte der Vernehmungen zwei Fälle, beide in ihrer Art extrem, einander gegenübergestellt werden.

Ein Prinzipal[2]) berichtet aus Breslau: „Speziell die Kolonialwarenbranche macht grösstenteils schon vor 6 Uhr auf, zum Teil um 5 Uhr, weil die Landkundschaft zum Markte kommt, die, um 6 Uhr fertig, ihre Einkäufe besorgt und dann wieder nach Hause fährt." Vorsitzender: „Wie lange halten sie offen?" Prinzipal Armer: „Bis 10, ½11, 11 Uhr." Vorsitzender: „Die Läden, die schon vor 6 Uhr aufmachen?" — „Ja" — „Sie machen keine Pause von 6 — ½11 Uhr?" Prinzipal Armer: „Ich bin sogar vorbeigegangen um 11 Uhr und habe den Laden noch offen gesehen". Vorsitzender: „Und sie haben nur 1 Schicht Leute?" Prinzipal Armer: „Ja! Und die Leute sind sogar gezwungen, sofort nach der Wohnung zu gehen; keiner hat einen Hausschlüssel, auch Sonntags nicht, da müssen sie um 10 Uhr alle da sein".

---

[1]) Adler, Sozialreform etc. S. 4.

[2]) V. S. 104. Dasselbe sagt die Auskunftsperson über die dortigen Lebensmittelgeschäfte aus.

Der schon oben citierte Prinzipal Mey sagt von seinem Geschäft in Leipzig, einem grossen Bazar, aus [1]):

„Wir öffnen unser Geschäft im Sommer um 8 Uhr und schliessen 5 Tage in der Woche um ½8 Uhr, Sonnabend um 8 Uhr. Wir geben unserem Personal eine Frühstückspause und eine Vesperpause von einer Viertelstunde; das Personal ist zahlreich genug, um sich in jedem Rayon untereinander zu vertreten. Wir geben eine Mittagspause von im Minimum 1½ Stunden; wir nehmen aber darauf Rücksicht, dass Personen, die weit vom Geschäft wohnen, 2 Stunden Urlaub bekommen. Im Juni oder Juli, wenn die Temperatur steigt, geben wir bis 2½ Stunden Mittagszeit, weil erfahrungsgemäss in der heissen Zeit die Anzahl der Besucher geringer ist. . . . Nur vor Weihnachten wird etwas länger gearbeitet, aber auch da schliessen wir spätestens um 10 Uhr abends."

Entsprechend diesen grossen Unterschieden in der Dauer der Ladenzeit ist auch die Verteilung dieser Ladenzeit auf die einzelnen Tagesstunden eine recht verschiedene, wie sich aus Tabelle VII, deren Inhalt den E. I (Tabelle III) entnommen ist, ersehen lässt.

Gibt es, nach derselben zu schliessen, einerseits Ladengeschäfte im Deutschen Reich in nicht unbeträchtlicher Anzahl, welche schon vor 6 Uhr morgens dem Publikum offen stehen, so wurde andererseits ein wenn auch unbedeutender Prozentsatz von Geschäften ermittelt, welche noch nach 11 Uhr nachts geöffnet sind. Aus einigen Grossstädten und dem kleinen Gera wurde sogar berichtet, dass nach Schluss der Sonntagsruhe, also Montag früh um 12 Uhr, Zigarrenläden wieder öffneten [2]).

Der weitaus grösste Teil der Läden macht allerdings den E. I zufolge nicht vor 6 Uhr auf, über die Hälfte der Geschäfte nicht vor 7 Uhr. Ebenso gehört andererseits ein Offenhalten der Läden nach 10 Uhr zu den Ausnahmen; über ein Drittel der ermittelten Geschäfte schliesst mit 8 Uhr, über drei Fünftel mit 9 Uhr abends.

Der Nordosten und Mitteldeutschland, letzteres insbeson-

---

[1]) V. S. 138.

[2]) V. S. 26, 36, 71, 110, 136.

dere, zeichnen sich nach unserer Tabelle durch besonders frühe Oeffnung der Läden, Norddeutschland, vor allem Nordwestdeutschland, durch späten Ladenschluss aus; in Süddeutschland werden die Läden verhältnismässig spät geöffnet und früh geschlossen.

In den beiden Lebensmittelbranchen beginnt vielfach der Ladenbetrieb in früher Morgenstunde und setzt sich bis spät in die Nacht fort; in der Bekleidungs- und Kurzwarenbranche fällt die Oeffnung der meisten Geschäfte auf eine etwas spätere Zeit und tritt ihr Schluss in der Regel früher ein. Zwischen diesen beiden Gruppen stehen die Tabak- und Zigarrengeschäfte: sie öffnen zwar in der Regel ziemlich spät, stellen aber andererseits 39 (= 16,9 % aller Tabakgeschäfte) Betriebe, welche nach den Zahlen unserer Tabelle zwischen 10 und 11 Uhr schliessen, 16 von den 17 im ganzen ermittelten Betrieben, deren Ladenschluss auf die Zeit nach 11 Uhr fällt.

Je kleiner ferner Ort und Betrieb, desto früher im allgemeinen unseren Zahlen zufolge die Ladenöffnung, je kleiner die Betriebe, desto später auch der Ladenschluss. Mit Ladenschluss nach 11 Uhr wurden fast nur kleine Zigarrengeschäfte in den norddeutschen Grossstädten Berlin und Hamburg ermittelt, auch von den 317 im ganzen gezählten Betrieben, welche zwischen 10 und 11 Uhr schliessen, stellen diese Städte und Bremen 252; betrachtet man indessen die Geschäfte, welche überhaupt nach 9 Uhr erst schliessen, so tritt uns auch hinsichtlich des Ladenschlusses in den einzelnen Ortsgrössenklassen die Erscheinung entgegen: je kleiner der Ort, desto mehr Geschäfte halten, prozentual genommen, (nach 9 Uhr noch) offen.

Aehnliche Ladenzeiten ergaben die Vernehmungen; so wurde z. B. für Kolonialwarenläden in kleinen norddeutschen Orten ganz regelmässig als Ladenzeit die Zeit von 6, im Winter 7—10 Uhr, in kleinen süddeutschen 6, resp. 7—9 Uhr, in grösseren Städten meist 7—9 Uhr, für Manufakturwarenläden vielfach die Zeit von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends angegeben.

So weit die regelmässige Ladenzeit. Dieselbe erfährt nun, wie aus der E. I hervorgeht, im Laufe des Jahres

mancherlei Ausdehnung. Die Tabelle in E. I [1]) gibt nur die Zahl der Tage an, an welchen eine solche Verlängerung stattfindet. Gemäss den Antworten der anlässlich dieser Erhebung und bei den Vernehmungen Befragten ist der Grund für diese „verlängerte Ladenzeit“ [2]) besonderer Geschäftsandrang, entweder zu Zeiten der Saison bei Branchen, welche einer solchen unterworfen sind, oder — in allen Branchen — an den Samstagen, den Vortagen der grossen Feste und lokalen Feiertage [3]).

Im Reich im ganzen wurde in 36,4 pro 100 ermittelten Betrieben (3000) eine solche Verlängerung der Ladenzeit konstatiert, und zwar bestand von 100 Betrieben verlängerte Ladenzeit in:

	um weniger als 2 Stunden	um 2 und mehr Stunden	unbestimmte Zahl von Stunden	
an weniger als 15 Tagen . . .	12,5 (1032)	4,5 (373)	0,4 (35)	Betrieben
an 15—29 Tagen .	2,5 (204)	0,9 (78)	0,0 (4)	„
an 30—44 Tagen .	2,7 (219)	1,0 (80)	0,0 (4)	„
an 45—59 Tagen .	4,9 (403)	0,4 (32)	0,0 (4)	„
an 60 und mehr Tagen	2,8 (234)	0,5 (38)	0,1 (8)	„
an unbestimmt vielen Tagen	1,1 (91)	0,1 (11)	1,8 (151)	„

Bezüglich der Verteilungszahlen ist hervorzuheben, dass nahezu die Hälfte der befragten Geschäfte, welche der der Saison unterworfenen Bekleidungs- und Kurzwarenbranche angehören, verlängerte Ladenzeit aufweisen, von den Betrieben der übrigen Branchen noch nicht der vierte Teil. Damit mag es auch im Zusammenhang stehen, dass der Prozentsatz der Geschäfte mit verlängerter Ladenzeit in geradem Verhältnis mit der Grösse des Ortes und des Betriebes steigt. Von den Gebietsgruppen fällt Mitteldeutschland durch den hohen Prozent-

---

[1]) Tabelle IV.

[2]) Von einer Vergütung dieser „Ueberstunden“ ist in dem mir zu Gebote stehenden Material nicht die Rede, was hinsichtlich der Beurteilung dieser „verlängerten Laden- oder Arbeitszeit“ von Belang ist.

[3]) Die Inventur erfolgt, den Vernehmungen nach zu schliessen, meist bei geschlossenem Laden.

satz von 57,8 (464) derartigen Betrieben auf. Im allgemeinen ergibt sich, wie auch ganz naturgemäss ist, dass jene Betriebe mit einer relativ kurzen regelmässigen Ladenzeit den grössten Prozentsatz der Betriebe mit verlängerter Ladenzeit stellen, wie folgendes, den E. I[1]) entnommene Schema zeigt:

Unter 100 Geschäften mit einer regelmässigen Ladenzeit von	sind solche, in denen zu Zeiten besonderen Geschäftsandrangs die Ladenzeit länger dauert als gewöhnlich
12 und weniger Stunden	41,9 (513) Betriebe
mehr als 12—13 „	52,2 (944) „
„ „ 13—14 „	49,2 (712) „
„ „ 14—15 „	31,2 (462) „
„ „ 15—16 „	17,0 (294) „
„ „ 16 „	13,9 (75) „

Mit der Ladenzeit, die wir bisher betrachtet haben, stimmt nun die Arbeitszeit des Personals nicht immer überein, wenn dies allerdings auch vielfach der Fall sein dürfte.

Die Dauer der Arbeitszeit ist öfters in demselben Betriebe bald länger, bald kürzer, wie die der Ladenzeit. Eine Verlängerung findet statt, wie mitgeteilt wird[2]), anlässlich der Inventur oder Aufräumungsarbeiten bei geschlossenem Laden. Doch ist solche längere Arbeitszeit nur von einem ganz geringen Bruchteile der Betriebe angegeben worden[3]).

Man wird vielmehr umgekehrt sagen dürfen, dass die Ladenzeit eines Betriebes im allgemeinen eher das Maximum wie das Minimum der Arbeitszeit des in ihm beschäftigten Personals bedeutet; 18,0 von 100 Betrieben (1485) weisen nach E. I eine längere Laden- wie Arbeitszeit auf[4]). Als Grund dieser Ungleichheit wird angegeben vielfach bestehender Schichtwechsel, die Einrichtung ferner, dass ein Teil des Personals

[1]) Tabelle IV b.

[2]) Gemäss E. I; ähnliche Fälle ergeben sich aus den Vernehmungen.

[3]) Von 71 Betrieben = 0,9 % sämtlicher befragter Betriebe.

[4]) Dabei wurde in der Bekleidungs- und Kurzwarenbranche eine grössere Anzahl solcher Betriebe als in den übrigen Geschäftszweigen ermittelt.

später anzutreten hat, vor dem Ladenschlusse entlassen wird u. s. w.

E. I [1]) berechnen die Arbeitszeit getrennt für die vier Kategorieen der Angestellten: Gehilfen und Gehilfinnen, Lehrlinge und Lehrmädchen. Daraus erklärt sich auch, dass sich zum Teil grössere Verschiedenheit der Arbeitszeit dieser einzelnen Kategorieen von der für die Betriebe im ganzen berechneten Ladenzeit ergeben hat, als diese 18 % Abweichungen rechtfertigen würden.

Die Dauer der Arbeitszeit dieser vier Kategorieen wird aus folgender, einer Zusammenstellung in E. I [2]) entnommener Tabelle ersichtlich.

Von 100 Betrieben mit:	hatten eine Arbeitszeit von: 12 und weniger Stunden	mehr als 12—13 Stunden	mehr als 13—14 Stunden	
männlichen Gehilfen	18,6 (864)	21,1 (980)	15,6 (723)	Betriebe
weiblichen Gehilfen	29,0 (1188)	26,4 (1084)	17,7 (727)	„
männlichen Lehrlingen	14,2 (439)	20,3 (625)	15,6 (480)	„
Lehrmädchen	35,3 (429)	31,5 (383)	15,6 (190)	„

Von 100 Betrieben mit:	hatten eine Arbeitszeit von: mehr als 14—15 Stunden	mehr als 15—16 Stunden	mehr als 16 Stunden	
männlichen Gehilfen	15,7 (728)	21,0 (973)	7,9 (366)	Betriebe
weiblichen Gehilfen	14,4 (592)	10,9 (449)	1,5 (60)	„
männlichen Lehrlingen	16,9 (494)	26,2 (809)	7,7 (239)	„
Lehrmädchen	10,5 (128)	6,6 (80)	0,4 (5)	„

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass das männliche Geschlecht eine längere Arbeitszeit als das weibliche aufweist, vom männlichen Personal wiederum die Lehrlinge, vom weiblichen aber die Gehilfinnen am längsten beschäftigt sind [3]).

---

[1]) Tabelle V: Arbeitszeit der männlichen Gehilfen.
Tabelle VI: Arbeitszeit der weiblichen Gehilfen.
Tabelle VII: Arbeitszeit der männlichen Lehrlinge.
Tabelle VIII: Arbeitszeit der weiblichen Lehrlinge.

[2]) S. 79.

[3]) In der Dauer der Beschäftigung besteht zwischen Lehrlingen und Lehrmädchen über und unter 16 Jahren kein Unterschied.

Es ist dies unter Zugrundelegung einer 14stündigen Arbeitszeit auch aus folgenden Zahlen ersichtlich [1]).

Von je 100 Betrieben sind solche, in denen

a) die Ladenzeit 14 Stunden und weniger beträgt:
54,5 (4480) Betriebe;

b) die Arbeitszeit 14 Stunden und weniger dauert:
für die

Gehilfen	Gehilfinnen	Lehrlinge	Lehrmädchen
55,3 (2567)	73,1 (2999)	50,1 (1544)	82,4 (1002) Betriebe

Die verschiedene Arbeitszeit der vier Kategorieen wird damit in Zusammenhang gebracht werden müssen, dass das weibliche Geschlecht gemäss E. I in verhältnismässig grösserer Zahl gerade in jenen Gliederungsgruppen beschäftigt ist, die eine kürzere Ladenzeit wie die übrigen aufweisen, dass ferner die Lehrlinge verhältnismässig besonders schwach, die Lehrmädchen besonders stark in diesen Betrieben vertreten sind. Daneben gibt es allerdings nach einer Zusammenstellung in E. I [2]) eine ziemliche Anzahl Betriebe mit gemischtem Personal, in denen die einzelnen Kategorieen Angestellter — wohl hauptsächlich aus betriebstechnischen Gründen — in obiger Weise verschieden lange beschäftigt werden. Es wird demnach die verschiedene Arbeitszeit der 4 Kategorieen nicht lediglich auf ihre Verbreitung nach Gebietsgruppen u. s. w. zurückgeführt werden können.

Die Verteilungszahlen der Arbeitszeit jeder der 4 einzelnen Gruppen Angestellter weisen genau dieselben Unterschiede auf, wie wir sie oben für die Ladenzeit beobachtet haben.

Es ist selbstverständlich, dass all diese Angaben über die Arbeitszeit nicht die effektive Arbeitszeit zur Darstellung bringen. Gerade bei der Thätigkeit des Verkäufers treten vielfach Zeiträume ein, in denen die Beschäftigung ruht oder eine ganz leichte, eigentlich mehr die Zeit ausfüllende ist. Es geht dies aus Mitteilungen in E. I [3]) wie aus den Vernehmungen hervor, wenn auch nicht Angaben, besonders der Angestellten

---

[1]) E. I S. 79.
[2]) Tabelle Vb.
[3]) S. 77 ff.

in grossen Bazaren andererseits fehlen, welche ihre Beschäftigung als sehr intensiv schildern[1]). Zahlenmässig aber lässt sich diese Zeit der Arbeitsbereitschaft im Rahmen der effektiven Arbeitszeit nicht in Rechnung bringen; konstatiert kann nur werden, dass jedenfalls die effektive Arbeitszeit eine in vielen Fällen erheblich kürzere ist als die aus obigen Zahlen sich ergebende Arbeits- resp. Ladenzeit.

Dies gilt um so mehr, als jeweils in den obigen Angaben die Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet sind; es musste dies der Vergleichbarkeit der Zahlen halber erfolgen, da eine genaue ziffermässige Erfassung der Arbeitspausen unmöglich erscheint[2]). Abgesehen von in einigen der befragten Geschäfte erteiltem Urlaub — in den durch die Vernehmungen bekannt gewordenen Fällen stets mit Fortzahlung des Gehalts — liefern die Fragebogen der E. I und die Vernehmungen vielfach Beispiele dafür, dass innerhalb der Woche das oder ein Teil des Personals abwechselnd ein paar Stunden oder einen Nachmittag u. s. w. frei hat. In diesem Zusammenhang sind auch die vielen bekannt gewordenen Fälle zu erwähnen, in denen der Prinzipal die Lehrlinge behufs des Besuchs der Fortbildungsschule früher entlässt oder ihnen innerhalb der Ladenzeit Gelegenheit gibt, sich mit ihrer Ausbildung zu befassen.

Von den regelmässig gewährten, den eigentlichen Arbeitspausen haben die E. I nur die Mittagspause als die wichtigste und am meisten naturgemässe zu ermitteln gesucht; Vesper- oder Frühstückspausen kommen, wie es scheint, verschwindend wenig — wenigstens regelmässig — vor.

Die Mittagspause wird meist in der Weise gewährt, dass der Laden fortwährend geöffnet bleibt; ermöglicht wird dies, wie aus den Vernehmungen hervorgeht, durch Schichtwechsel; eventuell, wenn solcher unter dem Personal nicht möglich, besorgt der Prinzipal während der Pause das Geschäft. Ein Laden-

---

[1]) Ebenso entziehen sich unserer Kenntnis sonstige Arbeiten der Angestellten, welche sie in Ausübung eines Nebenberufs leisten — man denke an die Gehilfinnen auf dem Lande, welche vielfach wohl auch häusliche Dienste verrichten.

[2]) Auch der Bearbeiter der E. I hält die Angabe der Arbeitszeit nach Abzug der Pausen für unzuverlässig (E. I S. 80).

schluss während der Mittagszeit ist nur in einer verschwindend kleinen Minderzahl von Betrieben zu konstatieren gewesen [1]).

Geht man bei der Feststellung der Mittagspause aus von den Betrieben überhaupt, so ist aus Tabelle VIII, welche die betreffenden Zahlen der E. I [2]) wiedergibt, ersichtlich, dass etwas über die Hälfte der Betriebe eine bestimmte Mittagspause von mindestens einer halben Stunde für ihre Angestellten eingeführt hat, die übrige Hälfte sich auf eine Mittagspause beschränkt, die, wie aus den Vernehmungen hervorgeht, meist nur ebenso lange währt, bis die Mahlzeit eingenommen ist. In einem Viertel der Gesamtzahl der befragten Betriebe beträgt die Dauer der Mittagspause eine halbe bis eine, in einem zweiten Viertel mehr als eine Stunde, und zwar erreicht, den Vernehmungen nach zu schliessen, die Mittagspause für die Ladenangestellten die Dauer von meist 1½ Stunden, aber auch von 2, sehr selten 2½ Stunden.

Bei Betrachtung der Verteilungszahlen ergibt sich höchst regelmässig das Bild, dass genau dort, wo wir die längste resp. die kürzeste Laden- und Arbeitszeit gefunden haben, auch relativ die wenigsten resp. die meisten Betriebe eine bestimmte Mittagspause von mindestens einer halben Stunde eingerichtet haben.

Und dieselbe Erscheinung zeigt sich, wenn man die Mittagspause nach Betrieben getrennt betrachtet, die je eine der oben genannten vier Kategorieen Ladenangestellter beschäftigen. Es geht das aus folgenden Ziffern hervor, die aus E. I [3]) zusammengestellt sind:

Von je 100 Betrieben mit einer Kategorie Angestellter gewähren mindestens der Hälfte der betreffenden Kategorie:

---

[1]) Dagegen kommt ein Ladenschluss während der Nachmittagsstunden, d. h. während der „ruhigen Zeit", manchmal vor; solche Fälle sind mir z. B. hinsichtlich kleiner Fleischer- und Bäckerläden in München und Berlin bekannt.

[2]) Tabelle III.

[3]) Tabelle V—VIII.

	1. eine bestimmte Mittagspause		2. keine bestimmte Mittagspause oder nur eine solche von weniger als ½ Stunde	
	a) von ½ bis 1 Stunde	b) von mehr als 1 Stunde		
und zwar:				
a) Gehilfen	25,6 (1186)	27,1 (1256)	47,3 (2194)	Betriebe
b) Lehrlingen	27,3 (843)	18,3 (566)	54,4 (1677)	„
c) Gehilfinnen	28,6 (1173)	33,9 (1393)	37,5 (1537)	„
d) Lehrmädchen	32,8 (399)	43,7 (531)	23,5 (286)	„

Aus diesen Zahlen ergibt sich genau dieselbe Reihenfolge der 4 Gruppen Angestellter in Bezug auf die Gewährung der Mittagspause, wie wir sie oben bei der Feststellung der Arbeitszeit gesehen, so dass also prozentual am ungünstigsten die männlichen Lehrlinge, am günstigsten die Lehrmädchen hinsichtlich dieser Pause gestellt sind.

Diese die Mittagspausen betreffenden Verteilungszahlen finden ihre Erklärung, wenn man gleichzeitig die Verbreitung der freien Kost und Wohnung, wie sie sich uns früher ergeben, ins Auge fasst.

Betrachten wir nämlich die Verteilungszahlen für die Gewährung freier Station an das Personal, so ist aus ihnen ersichtlich, dass die Betriebskategorieen, welche relativ am wenigsten bestimmte Mittagspause gewähren, auch jene sind, welche am häufigsten verhältnismässig ihr Personal in freier Station beschäftigen. Noch deutlicher aber wird der Zusammenhang auf Grund der Tabelle III der E. I, welche die Betriebe in Bezug auf Gewährung von Mittagspause und Naturalverpflegung zusammenstellt, wie aus Tabelle IX ersichtlich ist. Aus ihr erhellt, dass von jenen Betrieben, welche ihr Personal selbst verköstigen, eine bei weitem geringere Zahl bestimmte, längere Mittagspause eingerichtet hat als von jenen mit ausschliesslichem Geldgehalt. Ihre Erklärung aber findet diese Erscheinung wohl darin, dass für das Personal ohne freie Verpflegung eine längere Mittagspause als für das in freier Station gewährt werden muss, indem dieselbe nicht nur wie bei diesem die zur Einnahme der Mahlzeit, sondern auch noch die zur Zurücklegung des Wegs bis zum Restaurant bezw. der Wohnung nötige Zeit zu umfassen hat. Und es nun ist ganz

begreiflich, dass man des ersteren Pause nicht so genau bestimmen kann, diesem Personal also, nachdem es doch einmal das Geschäft verlassen, noch ½ oder gar 1 Stunde Pause zugibt und damit eine längere und bestimmte Mittagspause festsetzt, während man das letztere, das ja im Hause und sofort zur Hand ist, alsbald wieder in den Laden zurückruft[1]). — Ob allerdings bei den vielfach weiten Wegen, die zum Restaurant und vor allem in grossen Städten zur Wohnung zurückzulegen sind, trotz der im allgemeinen längeren Mittagspause den Angestellten in nichtfreier Station eine eigentliche Erholungszeit verbleibt, muss für viele Fälle wohl bezweifelt werden.

Nicht so einfach ist der Zusammenhang zwischen der Dauer der Laden- resp. Arbeitszeit und der Gewährung der Naturalverpflegung zu erklären. Betrachtet man die Verteilungszahlen hinsichtlich dieser beiden Arbeitsbedingungen, so ist auffallend, dass die Betriebskategorieen, welche sich durch besonders lange Laden- resp. Arbeitszeit auszeichnen, wie wir oben sahen, und jene, in denen die Gewährung freier Station besonders häufig ist, identisch sind. Und ebenso zeigt Tabelle IX gemäss den E. I, dass von den Betrieben mit freier Verpflegung eine relativ grössere Anzahl die längeren Beschäftigungszeiten zu verzeichnen hat, als von jenen, in denen die Mehrzahl des Personals sich selbst verköstigen muss. Mit Recht meint wohl dazu der Bearbeiter der E. I[2]):

„Die Annahme, dass dies Zusammentreffen von langer Ladenzeit und freier Station auf Zufall beruhe, scheint ausgeschlossen; zweifelhaft aber ist es, ob die freie Station um der aus anderen Gründen für notwendig gehaltenen langen Ladenzeit willen gewährt wird, oder ob die aus anderen Gründen gewährte freie Station dazu verleitet, die Ladenzeit auszudehnen, da das Personal doch im Hause ist. Am wahr-

[1]) Der nach den E. I sich ergebende Prozentsatz von 30,8 Betrieben, welche bei freier Station eine bestimmte Mittagspause über eine halbe Stunde gewähren, erscheint, den Vernehmungen nach zu schliessen, als zu hoch; es dürfte sich in vielen Fällen dabei einfach um die „Essenszeit“ handeln.

[2]) S. 74.

scheinlichsten ist wohl eine Wechselwirkung beider Faktoren auf einander."

Jedenfalls scheint dieser Zusammenhang die schon oben ausgesprochene Vermutung zu bekräftigen, dass die freie Station vielfach gewährt und noch öfters, wenn auch aus anderen Gründen eingeführt, dazu benutzt wird, die Arbeitskraft der Angestellten besonders intensiv in Anspruch zu nehmen und infolgedessen, wie man wenigstens erwartet, aus diesem System Vorteile zu ziehen, welche bei dem Modus der Selbstverpflegung des Personals in Wegfall kommen. —

Ueberblicken wir nochmals die Gestaltung der heutigen Beschäftigungszeit, dieser wichtigen Arbeitsbedingung des Ladenpersonals, so fällt uns vor allem eine dreifache Beziehung, ich möchte sagen Parallelreihe auf, die wir zu konstatieren Gelegenheit hatten, und die sich vielleicht in die Worte kleiden lässt: Die Betriebskategorieen mit der längsten Laden- resp. Arbeitszeit sind auch jene, in denen am wenigsten bestimmte längere Mittagspause gewährt wird, und das Personal am häufigsten freie Station geniesst[1]). Diese Betriebskategorieen aber, welche demnach, um unten noch Auszuführendes zu anticipieren, die ungünstigsten Verhältnisse aufweisen, sind die Betriebe in Nord-, vor allem Nordostdeutschland, die Lebensmittelbranche (eingeschlossen die Tabakgeschäfte), der Kleinbetrieb und die Betriebe in den kleinen Ortsklassen.

II. Einwirkung der Beschäftigungszeit und Arbeitsleistung auf das Personal.

So weit die heutige Beschäftigungsdauer des Personals. Um diese wichtige Arbeitsbedingung zu würdigen, werden wir die Frage aufwerfen müssen: Welchen Einfluss übt dieselbe auf die Lage der ihr Unterworfenen aus, führt sie insbesondere zu Missständen? Um nicht dem Vorwurf einseitiger Darstellung zu begegnen, sei ausdrücklich schon hier bemerkt:

[1]) Und umgekehrt bei den Betrieben mit kurzer Ladenzeit.

es ist durch die Vernehmungen eine Reihe von Betrieben bekannt geworden, in welchen die unten zu beschreibenden Missstände sich nicht vorfanden, vielmehr die Lage der Ladenangestellten als sehr günstig geschildert wurde; naturgemäss aber werden nicht diese Betriebe im folgenden im Vordergrund der Betrachtung stehen, sondern jene, in denen sich Missstände als Folge der erwähnten Arbeitsbedingungen ergeben haben.

Was fürs erste die Einwirkung auf die Gesundheit der Angestellten anlangt, so wurden nicht nur der Dauer der Beschäftigungszeit, sondern auch der Arbeitsleistung des Personals und vor allem dem Zusammenwirken dieser beiden Faktoren vielfach Gesundsheitsschädigungen in den Gutachten der E. II und den Angaben der Auskunftspersonen — den im Folgenden benützten Quellen — zugeschrieben, die wir der Reihe nach nunmehr ins Auge fassen wollen.

Die Thätigkeit des Verkäufers besteht wesentlich im Bedienen des Publikums und in Ordnung Halten der Waren, eine Beschäftigung, deren Natur eine Beeinträchtigung der Gesundheit eigentlich ausschliessen würde. Allein auch bezüglich der Arbeitsthätigkeit selbst, der Beschaffenheit der Waren, mit denen der Angestellte des Ladengeschäftes zu hantieren hat, und der Arbeitsräume sind vielfach Klagen vorgebracht worden.

Mehrfach wurde, und insbesondere von Angestellten in Kolonialwarengeschäften, mitgetheilt, dass sie anlässlich der Beschäftigung, insbesondere in kleinen Orten, in Ermangelung von Hausdienern schwere Lasten zu heben hätten[1]). Vielfach ferner wird, wie konstatiert wurde, das Personal den ganzen Tag da, wo freie Station herrscht, im Laden festgehalten und kommt manchmal auch abends nicht in die frische Luft, höchstens dass die Lehrlinge des Tags über einen Gang zur Post zurückzulegen haben[2]) — ein Missstand, der sich insbesondere beim weiblichen Personal in den zahlreich vorkommenden Fällen von Bleichsucht äussern soll[3]).

---

[1]) z. B. V. S. 3, S. 13, S. 97.

[2]) z. B. V. S. 3, S. 13.

[3]) Bezeichnend für das häufige Auftreten der Bleichsucht beim weiblichen Personal ist die Bemerkung eines Verkäufers in einem Mode-

Einigemal finden sich ferner Klagen über schlechte Heizung des Ladens und Zugluft, als deren Wirkung Heiserkeit und Halsleiden angegeben werden; aus Kolonialwarengeschäften wurde sehr oft berichtet, dass die Heizung überhaupt unterbleibt, und erfrorene Hände die Folge dieser „Einrichtung" sind. Die Geschäftslokalitäten sollen ferner zum Teile schlecht — vielfach den ganzen Tag künstlich — beleuchtet, sie sollen oft mangelhaft ventiliert, die Luft in denselben staubgeschwängert sein.

Auch wurde von manchen Waren eine üble Ausdünstung behauptet, und das Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes meint dazu[1]): „Wenn nun auch im allgemeinen eine in dieser Weise verschlechterte Luft nicht unmittelbar bestimmte Krankheiten hervorzubringen vermag, so ist sie doch im stande . . die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen jede Art von krank machenden Agentien herabzustimmen und zu schwächen". — Ein Gehilfe aus Eibenstock, welcher vernommen wurde, hatte die zu verkaufenden Farben zu reiben, ohne dass Schutzmassregeln gegen die gesundheitsgefährdende Einatmung der Farbstoffe getroffen waren[2]); mehrfach wurde, insbesondere aus dem Nordosten berichtet, dass Lehrlinge in kleinen Kolonialwarengeschäften in rauchgeschwängerter Luft bis spät in die Nacht beim Schnapsausschank an zum Teil recht zweifelhaftes Publikum beschäftigt werden.

Als schlimmster Missstand aber, der mit der Arbeitsleistung für das Ladenpersonal verbunden ist, wurde das unausgesetzte Stehen bezeichnet, dem — man kann wohl sagen in der grossen Mehrzahl der Betriebe — das Personal unterworfen ist. Wie drückend dasselbe empfunden wird, beweisen die Aussagen mehrerer Auskunftspersonen, wonach die Arbeitsleistung ausschliesslich infolge des langen Stehens eine ermüdende und anstrengende sei. So antwortete der Inhaber eines Kolonial-

---

geschäfte zu Königsberg (V, S. 105): „Für die Ortskrankenkasse, in welche die Damen aufgenommen werden sollen, müssen die Damen von vornherein unterschreiben, dass sie bei Bleichsucht keine Ansprüche auf die Kasse haben."

[1]) E. III S. 11.

[2]) V. S. 145.

warenladens in Dirschau auf die Frage des Vorsitzenden: „Ist die Beschäftigung nach Ihrer Ansicht eine schwere, die Gesundheit schädigende?“ „Nur durch das anhaltende Stehen. . . ich fühle ja an mir selber, dass, wenn ich den ganzen Tag im Geschäft gewesen bin, ich abends matt und müde bin[1]).“

Der Grund der für dieses fortdauernde Stehen angegeben wird, ist kein einheitlicher; es gibt Betriebe, wie die grossen Bazare, in denen wegen der Intensität der Beschäftigung zum Sitzen die faktische Möglichkeit fehlt, wie auch ein Angestellter des Warenhauses Wertheim in Berlin berichtete[2]); meist aber wäre das Sitzen zwar — in Abwesenheit von Kunden — möglich, indessen ist es vom Prinzipal entweder direkt verboten[3]) oder wird „nicht gerne gesehen“, was dann für das Personal praktisch dem Verbote gleichkommt. Den Grund für dieses Sitzverbot bezeichnete Julius Meyer mit folgenden Worten[4]): „Wenn auch das Verbot des Sitzens für die Angestellten nicht offiziell besteht, so ist es durch Gebrauch fast allgemein eingeführt, weil es gewissermassen keinen guten Eindruck auf die Kunden machen würde, wenn sie kommen und sehen die Angestellten sitzen.“

Als Folge dieses „Gebrauchs“ aber führt das Gutachten des Gesundheitsamtes auf[5]): Plattfüsse, „X“- und „O“-Beine, Störungen in der Blutzirkulation, und anlässlich der Vernehmungen wurde mehrfach berichtet, dass diese Leiden thatsächlich infolge fortdauernden Stehens eingetreten sind.

Diese mit der Arbeitsleistung vielfach verbundenen Missstände wurden nun als noch besonders schädlich hingestellt, wenn das von ihnen betroffene Personal gleichzeitig einer langen Beschäftigungszeit unterworfen ist, was auch bei einigen

---

[1]) V. S. 84.

[2]) V. S. 106.

[3]) Mehrfach sind keine Stühle im Lokal; nach Oldenberg (Die heutige Lage der Commis etc. S. 768) ist in den Pariser Novitätenmagazinen das Sitzen dem Personal bei Strafe verboten inwieweit solche Strafen auch in deutschen Grossstädten eingeführt sind, ist aus den Angaben nicht ersichtlich.

[4]) V. S. 114.

[5]) E. III S. 13.

dieser „die Arbeit der Ladengehilfen begleitenden Nebenumstände", wie sie E. II nennt[1]), wie Stehen, Einatmen schlechter Luft, ohne weiteres einleuchtend ist. In gleichem Sinn schreibt das Gutachten[2]): „Die geschilderten, mit der Beschäftigung der Handlungsgehilfen und -lehrlinge verbundenen Gesundheitsschädigungen, mögen einzelne von ihnen auch noch so geringfügig erscheinen, wachsen naturgemäss um so mehr, je länger die tägliche Arbeitszeit währt," wobei sich das Gutachten auf eine Statistik der Krankheiten Angestellter aus den verschiedenen Branchen beruft.

Sehr verschiedene Meinung aber herrschte darüber, ob die Arbeitszeit der Ladenangestellten an und für sich als eine gesundheitsgefährdende, weil zu lange, zu betrachten sei. Von den befragten Vereinen hat einen solchen Einfluss die überwiegende Zahl verneint, unter den von dieser Majorität angegebenen Gründen figuriert an erster Stelle der, dass die Arbeitszeit vielfach oder wenigstens im Wirkungskreis des betreffenden Vereins eine nur verhältnismässig wenig langdauernde sei — was natürlich für die Beantwortung der Frage in Bezug auf Betriebe mit langer Beschäftigungsdauer irrelevant ist. Sodann aber, wird weiterhin behauptet, werde die an und für sich nicht schwere Arbeitsthätigkeit vielfach — und besonders in kleinen Städten — durch oft längere Pausen unterbrochen, durch Gänge zur Post u. s. w. erfahre die Einförmigkeit der Beschäftigung im Laden angenehme Abwechslung; Krankheitsfälle seien selten, und „Chefs, welche es als Lehrlinge und Gehilfen in ihrer Jugend weit schwerer hatten als ihre Angestellten heutzutage, erfreuen sich sogar noch im Alter einer vorzüglichen Gesundheit"[3]). Aehnlich sind die Argumente der Auskunftspersonen, welche die Arbeitszeit, wie sie heute besteht, „nicht schwer" finden; es sind das insbesondere Prinzipale aus den kleinen Städten, welche scharf betonen, dass in Bezug auf die Anstrengung eben die Beschäftigung in kleinen Städten gar

---

[1]) S. 24.
[2]) S. 14.
[3]) E. II S. 30.

sehr von der in den grösseren verschieden sei. Ein Prinzipal aus Offenbach, dessen Verkäuferinnen von 7, im Winter 8—½10 Uhr nach seiner Aussage beschäftigt sind, meinte [1]) sogar auf die Frage des Vorsitzenden, ob er häufig Krankheiten unter den Mädchen beobachtet habe: „Im Gegenteil! die Mädchen werden dadurch — wie ich gesagt habe — dass sie viermal in die Luft kommen und mindestens eine Viertelstunde Weg haben, meist gesünder."

Dagegen wurde von anderer Seite, sowohl von Prinzipalen wie Gehilfen, auf den Einfluss der langen Beschäftigungszeit allgemeine Ermüdung und Erschlaffung des Körpers, welche vielfach eintreten würden, zurückgeführt. Die Ansicht vieler Auskunftspersonen drückt der Inhaber eines Eisenkurzwarengeschäfts in München aus, wenn er sagt [2]): „Ich bin der Ansicht, dass die Arbeit des Verkäufers eine besonders anstrengende ist, anstrengender, als sie von vielen Seiten gehalten wird. Ich bin selbst fast den ganzen Tag thätig und arbeite mit den Gehilfen mit und weiss es am eigenen Leibe, was es heisst, den Tag über im Laden mit dem Publikum zu handeln. Es ist das eine Aufgabe, die sehr häufig von vielen Seiten unterschätzt wird. Es ist heute gesagt worden, dass die Anstrengung nur eine körperliche sei. Es ist auch eine geistige Anstrengung, und der Verkäufer muss ein geistig gebildeter Mensch sein, wenn er den Posten ausfüllen soll." Und bezeichnend ist es auch, wenn ein Prinzipal aus Schweinfurt, der die Beschäftigungszeit seines von morgens 5, im Winter 6 Uhr bis mindestens 9 Uhr abends thätigen Personals nicht für anstrengend hält, angibt [3]): „Ich habe auch Lehrlinge gehabt, die ich erwischt habe beim Schlafen" oder ein Kolonialwarenhändler aus Celle keine Lehrlinge mehr aufnimmt, weil er sie morgens so schwer aus den Betten herausbringen kann, eine Folge der langen Arbeitszeit, wie er zugibt [4]).

Zum Beweise dieses gesundheitsschädlichen Einflusses der langen Arbeitszeit wird von den ihn behauptenden Vereinen

[1]) V. S. 55.
[2]) V. S. 51.
[3]) V. S. 54.
[4]) V. S. 175.

auf Statistiken von Krankenkassen und ärztliche Berichte hingewiesen, ohne denselben natürlich direkt nachweisen zu können [1]), wie denn auch eigentliche Berufskrankheiten sich nicht ergaben. Immerhin kommt das Gutachten auf Grund von Gesundheitsnachweisen einiger Vereine zu dem Resultat [2]), „dass die Beschäftigung der Handlungsgehilfen hauptsächlich infolge der gegenwärtig üblichen langen Arbeitszeit schädigend auf deren Gesundheit einwirkt und dass, um eine Besserung herbeizuführen, die Arbeitszeit, insbesondere für Personen unter 16 Jahren, zu kürzen wäre". —

Sehr oft wurde auch der Umstand als gesundheitsgefährdend bezeichnet, dass das Personal in freier Station, das, wie wir oben gesehen, meist keine besimmte Mittagspause besitzt, sein Mittagsmahl zu hastig einzunehmen oder dasselbe öfters zu unterbrechen gezwungen sei; als Folge davon werden Magen- und Darmleiden angeführt [3]).

Bemerkenswert ist noch, dass die meisten Klagen herrühren aus der oder über die Kolonialwarenbranche, die ja auch die längste Arbeitszeit aufweist, und bei der alle oben als gesundheitsschädlich bezeichneten Nebenumstände auftreten. Der Kaufmännische Verein Hanau will auf Grund dessen einen Unterschied zwischen dem „Materialisten" und dem „Manufakturisten" machen und schreibt darüber in seinem Gutachten [4]): „Der Unterschied in der erhöhten Inanspruchnahme des physischen Menschen bei den einen gegenüber den anderen kennzeichnet sich naturgemäss denn auch auf geistigem Gebiete und zwar zunächst in den Umgangs-, den Lebensformen, was wohl auf den Unterschied des Verkehrs mit dem betreffenden Publikum zurückzuführen ist. Während der

---

[1]) Die Meinungen darüber, ob unter den Ladengehilfen sich besonders viel Militäruntaugliche befinden, waren geteilt.

[2]) E. III S. 18.

[3]) Einem im September 1899 versandten Zirkular der kaufmännischen Ortskrankenkasse in München zufolge besteht in einigen Geschäften mit sehr langer Arbeitsdauer auch das Verbot, „während der Arbeitszeit, sowohl vormittags als auch nachmittags, einen kleinen Imbiss zu sich zu nehmen", wodurch das Hungergefühl des Betreffenden sehr häufig erlösche.

[4]) E. II S. 37.

Manufakturist ein regeres Interesse an geistiger Anregung, an Lektüre durch Benützung von Vereinsbibliotheken, an dem Vereinsleben überhaupt ein regeres Interesse bekundet, verhält sich der andere Teil diesem gegenüber fast teilnahmlos“ [1]).

Die allgemeine Ermattung und Abstumpfung der Angestellten soll sich nun, wie mehrfach hervorgehoben wurde, auch darin äussern, dass dieselben für allgemeine Fragen wie besondere Fragen ihres Standes wenig Interesse zeigen, vielmehr in flüchtigen Vergnügungen und Ausschweifungen Erholung für ihre abgespannten Nerven suchen; das Gesundheitsamt hebt denn auch in seinem Gutachten [2]) den hohen Prozentsatz der Geschlechtskrankheiten hervor, den die Krankenkasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen Leipzig konstatiert hat, indem es hinzufügt, es hätten die Erhebungen über die Erkrankungen bei dem durch lange Arbeitszeit gleichfalls ausgezeichneten Bäckerpersonal, wenigstens bei einer Kasse, zu ähnlichen Ergebnissen geführt; es entscheidet indessen nicht, ob wirklich ein Zusammenhang zwischen der langen Arbeitszeit und diesen Krankheiten vorliegt.

Als Folge der langen Beschäftigungszeit wird von einem kleinen Teil der darüber referierenden Vereine auch eine Be-

---

[1]) Eine sehr drastische Schilderung, die übrigens als für Berliner Verhältnisse zu krass von einem Prinzipal derselben Branche bezeichnet wird (V. S. 118), gibt ein Kolonialwarenangestellter in Berlin von der Beschäftigung eines Verkäufers in diesem Geschäftszweig (V. S. 111): „Wir rekrutieren uns aus dem ‚sehr gesunden Stande‘ der Materialisten, aber unsere Krankheiten kommen nach. Ich bin von 1867, als ich in die Lehre trat, im Kolonialwarendetailgeschäft thätig und bin mit 60 jungen Leuten zusammen gewesen. Von diesen sind vier Soldat geworden. . . . Wenn wir des Morgens heruntergekommen sind, sind wir nicht gegangen wie andere Menschen, sondern wir waren so steif wie Postpferde. . . . Die Zigarrenbranche wirkt nur nachteilig durch die Arbeitszeit, aber dass in der Kolonialwarenbranche die Arbeit gesund sein soll, ist unwahr. Die Lehrlinge verheben sich da auch häufig, es kommt vor, dass der Lehrling Kisten tragen muss, Zuckerfässer, Kaffeesäcke; das ist gar nicht ausgeschlossen; sie müssen treppauf, treppab laufen, auch die Heringsfässer bewegen, und manche Heringstonne wiegt 3½ Zentner. Wenn das bei einem zufälligerweise nicht geschieht — aber gang und gäbe ist es.“

[2]) E. III S. 15.

einträchtigung des Familienlebens hingestellt. Es würde, schreiben sie, durch dieselbe den verheirateten Gehilfen [1]) die Möglichkeit entzogen, ihren Pflichten als Gatte und Vater nachzukommen, wie denn überhaupt die lange Arbeitszeit die Begründung eines eigenen Haushaltes erschwere. Den Unverheirateten aber sei das Elternhaus infolge der langen Arbeitszeit nur noch Schlafstelle; sofern dieselben in freier Station sich befänden, sei ihnen dadurch ein Verkehr mit der Familie des Prinzipals unmöglich [2]). Die Majorität aber verneint eine derartige Benachteiligung, indem die freie Station den Unverheirateten — und es gebe beinahe nur unverheiratete Gehilfen — das Elternhaus ersetze [3]).

Besonders schroff stehen sich die Ansichten gegenüber auch bezüglich der Frage, ob als Folge der derzeit bestehenden Arbeitszeit eine Erschwerung der geistigen Fortbildung des Personals anzunehmen sei. Diese Frage hängt indessen so enge mit der Frage der Ausbildung zusammen, dass sie wohl am besten im Anschluss an diese ihre Darstellung findet.

Den Hauptnachdruck in Bezug auf die Wirkungen der langen Arbeitszeit wird man überhaupt auf die Frage zu legen haben, ob dieselbe als gesundheitsschädlich oder wenigstens -gefährdend anzusehen ist; in diesem Punkte wären aber wohl die Urteile viel einheitlicher ausgefallen, wenn nicht vielfach von eigenen, besonders günstigen Verhältnissen der Beschäftigungsdauer ausgegangen worden wäre. So viel erscheint indessen zweifellos: in einer grossen Anzahl von Betrieben birgt Arbeitsleistung, Beschaffenheit der Arbeitsräume und Waren, hauptsächlich aber die dort existierende lange Arbeitszeit, eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Angestellten in sich.

Diese Missstände sind übrigens kein Produkt etwa speziell deutscher oder erst in allerneuester Zeit zu Tage tretender Verhältnisse.

Die englischen Enqueten in den achtziger Jahren, sowohl

---

[1]) Vielfach werden dieselben übrigens früher entlassen.

[2]) Doch, wie wir oben gesehen, nicht nur aus diesem Grunde.

[3]) Wie wir oben gesehen, ist diese Annahme in vielen Fällen unbegründet.

die umfassende der Shop Hours Labour League, wie die einer Parlamentskommission, gelangten gleichermassen zu der Anschauung, dass die gesundheitlichen Verhältnisse der Ladenangestellten vielfach überaus schlimme seien[1]), und ebenso heisst es in der englischen Shop Hours Act vom 28. Juni 1892 als Begründung der Bill in der Einleitung: „Whereas the health of many woman and young persons employed in shops and warehouses is seriously injured by reason of the length of the period of employment: Be it therefore enacted[2]) . . .

Ueber dieselben Missstände wird aber auch bereits in der Petition von 1848 Klage geführt, wenn es darin heisst[3]): „Von morgens 5 Uhr, oft noch früher, bis abends 11 Uhr beschäftigt" — danach wäre also die Arbeitszeit der Ladengehilfen in Berlin damals noch länger gewesen wie heutzutage — „selbst beim Essen fortwährend gestört, bleiben dem Detaillisten nach Abrechnung der zum An- und Auskleiden nötigen Zeit kaum 5 Stunden für den Schlaf, und zwar in einem Alter von 14—25 Jahren, wo die Entwickelung des menschlichen Körpers schon an sich mehr Ruhe bedingt." Durch diese „übermässige Beschäftigung" werde, heisst es weiter, der Gehilfe unfähig, seine Pflicht gegen Staat und Gesellschaft wie auch gegen seinen Stand zu erfüllen.

Gehen wir allerdings bis auf das vorige Jahrhundert und überhaupt jene Zeit zurück, in der der Kleinhandel ebenso wie das Gewerbe in der Arbeitszeit der Gehilfen reglementiert war, so finden wir eine kürzere Arbeitszeit, deren Verlängerung, wie mir scheint und unten noch näher zu erörtern sein wird, demselben Grunde, ich möchte beinahe sagen, derselben Ueberspannung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit zuzuschreiben ist, wie jene unmässige Arbeitszeit in den Fabriken, durch welche hauptsächlich die gewerbliche Arbeiterschutzgesetzgebung in unserem Jahrhundert veranlasst wurde.

---

[1]) G. Adler, Die Sozialreform etc. S. 2—7.

[2]) d. h. „nachdem die Gesundheit vieler weiblicher und jugendlicher Personen, welche in Läden und Warenhäusern angestellt sind, infolge der langen Dauer ihrer Beschäftigung ernstlich geschädigt wird, wird folgendes mit Gesetzeskraft verfügt" . . .

[3]) a. a. O. S. 26.

III. Reformmassregeln.

Die Kommission hat die behaupteten Missstände als vielfach vorhanden erachtet und sich demgemäss mit Reformmassregeln behufs deren Abstellung befasst.

Die Beseitigung der oben entwickelten, anlässlich der Beschäftigung selbst sich ergebenden Uebelstände schien geringe Schwierigkeit zu haben, da ihnen, wie es im Berichte heisst[1]), „zu einem grossen Teile ohne unverhältnismässige Opfer des Geschäftsinhabers abgeholfen werden könne." Denn sie sind in der That fast durchaus, wie aus den Vernehmungen hervorgeht, nicht auf eine durch die Beschaffenheit der Branche oder des Betriebes gebotene Notwendigkeit, sondern auf Gewohnheit, Lässigkeit und Vorurteil zurückzuführen. Beispiele dafür bietet die Betrachtung zweier der am meisten beklagten schädlichen Einrichtungen.

Wie oben hervorgehoben, wurde vielfach darüber geklagt, dass der Laden nicht geheizt werde, und Frostbeulen und Halsleiden wurden als Folge davon bezeichnet. Die Vernehmungen haben nun ergeben, dass die Kolonialwarengeschäfte, aus denen besonders häufig dieser Missstand berichtet wurde, zum Teil geheizt haben, zum Teil nicht. Der Vorsitzende fragte mehrere Prinzipale nach einem plausiblen Grunde dafür, ohne einen solchen angegeben zu erhalten, und ein Prinzipal aus Celle flüchtete sich nach langen Kreuz- und Querfragen endlich hinter die Worte[2]): „Ja man kann da nichts Bestimmtes sagen, aber man thut es nicht gern." Ein einziger plausibler Grund könnte sich ja hinter diesem Schweigen verbergen: man scheut die Ausgabe für das Heizen; eine solche „Sparsamkeit" aber, durch die menschliche Gesundheit gefährdet wird, würde nicht scharf genug verurteilt werden können.

Und das Gleiche gilt in Bezug auf den wichtigsten der gerügten Missstände, die fehlende Sitzgelegenheit auch dann, wenn die Möglichkeit dazu besteht, das direkte oder indirekte Sitzverbot also. Denn man wird sicherlich nicht die oben er-

[1]) Bericht S. 21.
[2]) V. S. 175.

wähnte Rechtfertigung, es sehe schlecht aus, wenn ein Kunde eintrete und das Personal sitzend vorfinde, als stichhaltig anerkennen dürfen. Und in der That wird aus einer Reihe von Betrieben berichtet, dass in denselben dieses Vorurteil nicht besteht und dem Personal das Sitzen gestattet ist, sofern keine Kunden im Laden anwesend und zu bedienen sind. Die Kommission sagt denn auch in ihrem Bericht[1]): „(Ferner) kann es nicht als ein berechtigter Gebrauch angesehen werden, wenn dem Ladenpersonal das Sitzen im Laden auch dann verboten oder thatsächlich zur Unmöglichkeit gemacht wird, wenn kein Kunde zu bedienen ist[2])."

Die Massregeln, welche der Bericht zur Beseitigung dieser Missstände vorschlägt, schliessen sich an die Bestimmungen der Gewerbeordnung §§ 120a ff. an; sie sind in den § 62 des Handelsgesetzbuches[3]) übergegangen, welcher die Prinzipale verpflichtet, „die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist" (Absatz 1). Aehnliche Verpflichtungen sind dem Prinzipal, welcher Angestellten Naturalverpflegung gewährt, in Ansehung der Wohn- und Schlafräume, Arbeits- und Erholungszeit auferlegt (Absatz 2). Diese Bestimmungen sind zwingendes Recht und verpflichten im Uebertretungsfalle den Prinzipal zur Schadensersatzleistung und, sofern diese Uebertretung in einer Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise erfolgt, zur Zahlung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark (§ 82[4]). Die

[1]) Bericht S. 22.

[2]) Bei der dritten Lesung der Novelle zur Gewerbeordnung wurde seitens der Regierung eine Anordnung des Bundesrats in Aussicht gestellt, welche die Einführung von Sitzgelegenheit für die Angestellten bezwecke.

[3]) Ausgedehnt auf Lehrlinge durch § 76. — Die Bestimmungen gelten für sämtliche Handelsangestellte.

[4]) Auch bildet die Uebertretung zu Gunsten des Angestellten einen ausserordentlichen Kündigungsgrund (§§ 71 und 77 des Handelsgesetzbuches).

Novelle will nunmehr, den Vorschlägen des Berichts auch in diesem Punkte folgend, polizeiliche Kontrolle zur Durchführung der Beobachtung all dieser Vorschriften begründen und dem Bundesrat die Befugnis vorbehalten, allgemeine Anordnungen zu demselben Zweck zu erlassen.

Weit schwieriger wie die Abstellung dieser Missstände aber gestaltet sich die Frage einer Reform der Beschäftigungszeit. Es handelt sich dabei um die Erwägung: würde eine solche Reduktion der Beschäftigungsdauer thatsächlich jene oben dargestellten Schäden beseitigen, und, auch angenommen, diese erste Frage sei zu bejahen, würde sie nicht andererseits den Geschäften oder vielleicht den Konsumenten unverhältnismässige Nachteile bringen? Von der Beantwortung dieser Fragen wird man die Stellungnahme zur Frage der Reduktion abhängig machen.

Für die Durchführung einer solchen Reform kommen drei Wege in Betracht: man kann entweder die Ladenzeit kürzen[1]), oder die Arbeitszeit der Ladenangestellten beschränken, oder aber beide Massregeln zusammen ergreifen. Je nachdem die Reform auf dem einen oder anderen Wege erfolgen soll, sind die Gründe, mit der man sie möglicherweise verteidigen oder bekämpfen kann, verschieden; indes fallen sie zum Teil wieder zusammen und sollen daher im folgenden einheitlich zur Darstellung gelangen[2]).

In den Verbandsgutachten wie auch den Aussagen bei den Vernehmungen stehen sich in Bezug auf die Frage der Durchführung einer solchen Reform Ansichten und Gegenansichten schroff gegenüber. Betrachten wir zunächst die numerische Stärke beider Lager, so bejahen von den Vereins-

---

[1]) Eine Kürzung der Ladenzeit ohne Beschränkung der Arbeitszeit wäre ziemlich illusorisch für das Personal, dem doch die Massregel in erster Linie zu gute kommen sollte; es wurde dieses Verfahren auch nicht ernsthaft in Betracht gezogen.

[2]) Selbstredend wurden die unten näher zu kennzeichnenden Gründe resp. Gegengründe nicht alle von einer Auskunftsperson vorgebracht; doch gewinnt man erst einen vollständigen Ueberblick durch Aneinanderreihung derselben.

gutachten diese Frage im ganzen die von 7 Verbänden und 46 Vereinen, von den freiwillig berichtenden Vereinen 248 von 261; in der Minorität befinden sich 2 Verbände und 12 resp. von 261 23 Vereine, wobei von den letzteren einige, darunter die beiden Verbände, nicht schlechthin sich im verneinenden Sinn aussprechen, sondern die Frage offen gelassen haben. Der Majorität, also den Befürwortern der Reform, gehören auch eine Reihe von Prinzipalvereinen an, vor allem auch der Zentralverband Deutscher Kaufleute Gifhorn. — Von den Auskunftspersonen einschliesslich der sachverständigen Beisitzer sind nur 3 als Gegner der Beschränkung anzuführen.

Behauptet wurde von dieser Minderheit zweierlei: die Reduktion bringe im Fall ihrer Durchführung keinen Vorteil mit sich für die, zu deren Gunsten sie wirken solle, und sie schädige andere Kreise der Bevölkerung.

Bezüglich des ersten Punktes ging man zum Teil von verschiedenen Grundlagen aus; die einen erklärten die derzeitige Beschäftigungsdauer des Angestellten für schädlich, die anderen leugneten das Bestehen einer solchen Schädigung, fanden also überhaupt keinen Grund zur Reform [1]). Des weiteren wurde von den Vertretungen der Prinzipale ausgeführt, eine solche Verkürzung seiner Arbeitszeit würde dem Angestellten eher schaden wie nützen; denn sie bedeute eine Gefahr für das Personal in moralischer Beziehung. So heisst es im Gutachten des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller [2]), die Dauer der Berufsthätigkeit bis 10 Uhr abends dürfte „von wirtschaftlichem und moralischem Nutzen für die jüngere Gehilfenschaft sein, der dadurch die Gelegenheit entzogen werde, Geld und Körperkraft zu vergeuden und sich den vielfachen Verführungen auszusetzen, welche die Grossstadt biete". Und ganz analog wird für das Personal in kleinen Städten befürchtet, dass es im Falle der Verkürzung seiner Arbeitszeit leichtsinnig werde und die ihm in kleinen Städten oft anver-

[1]) Doch sind jene, welche die Reform für unthunlich halten, nicht identisch mit der einen, jene, welche sie für wünschenswert erachten, mit der anderen Partei.

[2]) E II S. 40.

traute Kasse defraudiere, und ein Berichterstatter meint[1]), die Moralität der Lehrlinge habe bereits durch die Sonntagsruhe stark gelitten.

Auf der anderen Seite wurde dagegen von einer solchen Reform eine Milderung der oben skizzierten Missstände erhofft und — wohl mit Recht — einer derartigen Verteidigung des bestehenden Zustandes widersprochen. Auch der Vorsitzende erwähnte[2]): „Es ist die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung dieser freien Zeit immer wieder geltend gemacht worden. Ich habe vor einigen Tagen Berichte der englischen Fabrikinspektoren gelesen, die sich dahin aussprechen, dass bei der arbeitenden Bevölkerung das nicht zutreffe; im Gegenteil, es haben sich Vereine gebildet zur weiteren Fortbildung[3])." Und ein Prinzipal aus Mainz hat wohl den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er ausführte[4]): „Es wird wohl immer Ausnahmen geben, bei denen zutrifft, dass sie auf Nebenwege geraten, aber wegen der Ausnahmen kann man nicht das Gesetz fallen lassen." Plötzlich gewährte Freiheit

---

[1]) E. II S. 40. Bei den Erhebungen über die Sonntagsarbeit wurde auch schon dieses Argument gegen die Sonntagsruhe verwertet (Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. Drucksachen des Reichstags Nr. 140 Bd. III, 1887, S. 108).

[2]) V. S. 48.

[3]) Bereits 1863 wird dieses Argument, das man einer Verkürzung der Ladenzeit entgegenhalte, in einem Vortrage von Reverend James Begg D. D. über das „The Early Closing Movement in Edinburgh" bekämpft und sehr hübsch folgendermassen formuliert: „A natural although a somewhat unreasonable objection to the whole movement has been that, in proportion to the hours of leisure secured will be the temptatious to mischief on the part of the young men especially, and that you must continue them slaves in order to prevent them from becoming sinners," d. h. ein natürlicher, wenn auch etwas unvernünftiger Einwand gegen die ganze Bewegung ist der gewesen, es werde mit der Gewährung von Mussestunden die Versuchung zum Missbrauch insbesondere an die jungen Leute herantreten und man müsse dieselben weiter Sklaven sein lassen, um sie davor zu bewahren, Taugenichtse zu werden. (Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science. Edinburgh 1863, S. 691.)

[4]) V. S. 48.

werde stets anfänglich missbraucht; erst allmählich lerne man richtigen Gebrauch von ihr zu machen[1]).

Die Befürworter der Reform behaupten sogar, nicht nur die Angestellten würden durch eine solche gefördert, sondern auch die Prinzipale: mittelbar, indem sie tüchtige Hilfskräfte gewännen, unmittelbar, da sie dadurch auch ihrem Familienleben längere Zeit widmen könnten[2]).

Thatsächlich dürfte mit auf diese Gesichtspunkte eine grosse Anzahl von freiwillig durch Verabredung der Prinzipale erfolgten Verkürzungen der Ladenzeit zurückzuführen sein. —

Weit schärfer aber als in diesem Punkte stehen sich die Meinungen gegenüber bei der Frage, ob eine Reform nicht mit einer Schädigung des Geschäftes und des konsumierenden Publikums erkauft werde und deshalb unthunlich sei.

Beide Richtungen des Schadens stehen in engem Zusammenhang. Der Schaden des Geschäftes kann möglicherweise ein doppelter sein: es kann durch eine Reduktion eine grössere Summe Geschäftsunkosten entstehen, in den Ausgaben also eine Erhöhung stattfinden, und es kann in den Einnahmen ein Ausfall eintreten.

Auf den ersten Punkt, die eventuelle Vergrösserung der Ausgaben, hat man merkwürdigerweise wenig Gewicht gelegt; er kommt hauptsächlich in Betracht, wenn man die Reform durch Beschränkung der Arbeitszeit durchführen will. Bei den Vernehmungen wurde zwar betont, es sei besondere Zeit notwendig zum Aufräumen, Ordnen der Waren u. s. w., die Folgerung aber, dass sich im Falle einer solchen Reduktion alsdann Mehrauslagen durch die notwendig werdende Mehreinstellung von Personal ergeben müssten, wurde sehr wenig in Betracht gezogen. Andererseits wurde öfters erwähnt, dass sich solche Nebenarbeiten zu ruhigen Tagesstunden während der gewöhnlichen Ladenzeit leicht bewerkstelligen liessen und im Falle einer Verkürzung der Arbeitszeit durch intensivere Arbeit des

[1]) E. II S. 41.

[2]) Es findet sich eine diesbezügliche Bemerkung bereits in der Petition von 1848 a. a. O. S. 27.

Personals und vor allem bessere Organisation des Betriebes auch während dieser Zeit erfolgen würden. Denn, wie der Vorsitzende meinte [1]): „Durch eine richtige Organisation, durch grösseren Eifer der Arbeiter lässt sich doch viel Zeit ersparen."

Im Falle der Verkürzung der Arbeitszeit, wurde ferner mehrfach betont, lasse sich eine beliebige Ladenzeit beibehalten durch Einführung von Schichtwechsel unter dem Personal, wie das z. B. bereits in Berlin in vielen Zigarrengeschäften bestehe. Es ist dies zweifellos richtig; indessen würde das betreffende Geschäft in diesem Falle eine bedeutende Mehrbelastung erleiden. Und wenn man, wie ebenfalls bemerkt wurde, durch grössere Intensität der Arbeit und Verbesserung in der Organisation des Betriebes eine solche Mehreinstellung zu vermeiden glaubt, so ist das unbedingt zuzugeben, sofern Arbeits- und Ladenzeit zusammenfallen, und wird, auch bei längerer Laden- wie Arbeitszeit, hinsichtlich der grösseren Betriebe im allgemeinen zutreffend sein, wenn auch vielleicht nicht in dem Masse, wie man diese Erfahrung schon bezüglich der gewerblichen Arbeiter in Fabriken gemacht hat [2]); in kleinen Betrieben aber wird der Prinzipal in diesem zweiten Falle, will er nicht durch Mehreinstellung von Personal seine Betriebskosten erhöhen, genötigt sein, während der Abwesenheit seiner Angestellten sein Geschäft selbst zu versehen [3]).

Den Kernpunkt der ganzen Reformfrage aber bildet der zweite Punkt: wird im Falle der Reform ein Ausfall in den Einnahmen des Geschäfts stattfinden? Allerdings, durchblät-

---

[1]) V. S. 60.

[2]) Vgl. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung, 2. Aufl. 1893.

[3]) Das wird auch durch die Erhebungen über die Sonntagsruhe insoweit bestätigt, als nach diesen teilweise Sonntagsruhe durch Schichtwechsel nur in den grösseren Betrieben des Kleinhandels eingeführt ist. Es heisst dann weiter (Ergebnisse etc. S. 97): „Die kleineren Betriebe, die entweder nicht wechseln können, weil sie nur einen Gehilfen haben, oder, wenn sie mehr als einen Gehilfen haben, doch wegen des gesteigerten Sonntagsverkehrs nur ungern ihre Angestellten beurlauben, arbeiten in der überwiegenden Mehrzahl mit dem gesamten Personal, wenn nicht ausnahmsweise der Prinzipal selbst seine Angestellten ablöst."

tert man die Angaben der E. II, betrachtet man die Aussagen bei den Vernehmungen, so sieht man, dass von den Gegnern einer Reduktion nicht diese Frage in den Vordergrund geschoben wurde, sondern eine andere, welche darum auch hier in erster Linie untersucht werden soll: Wird das konsumierende Publikum im Falle einer solchen Reform nicht geschädigt werden, entspricht die heute bestehende Ladenzeit notwendigen und deshalb anzuerkennenden Bedürfnissen der Konsumenten, oder ist dies nicht der Fall? Allein wir werden alsbald sehen, welche Bewandtnis es mit dieser Frage hat und wie enge verwandt sie der zuerst gestellten ist.

Bei der Beantwortung derselben stehen sich Majorität und Minorität am schroffsten gegenüber: auf der einen Seite heisst es: die heutige Ladenzeit — und nur bei deren Verkürzung kommt ja die ganze Frage in Betracht — entspreche „gerechtfertigten Bedürfnissen des Verkehrs", sei „auf tief eingewurzelte Gewohnheiten des Publikums zurückzuführen", „aus eigenartigen lokalen Verhältnissen entstanden" [1]), auf der anderen Seite spricht man von „Schlendrian des Publikums", „schlechter Gewöhnung, die jedes tieferen Grundes entbehrte."

Die Frage erscheint ungemein wichtig: sofern die Minorität recht hat, werden die Konsumenten durch eine etwaige Reduktion benachteiligt, der Verkehr unterbunden, und damit zieht diese Reform der Ladenzeit allerdings Schäden nach sich, die sie kaum als empfehlenswert erscheinen liessen.

Verhält es sich nun aber so oder hat die Majorität recht? Ein strikter Beweis wird von keiner Seite geführt, er wird wohl, dem Gegenstand entsprechend, überhaupt nicht geführt werden können.

Man verweist seitens der Minorität auf die eigenartigen Verhältnisse, die sich zum grossen Teil „aus den so verschiedenartigen Bedürfnissen der konsumierenden sozialen Klassen der Bevölkerung und aus den so überaus komplizierten Verkehrsverhältnissen (es ist dabei an Berlin gedacht) erklären" [2]), erinnert an die Bedürfnisse spezieller Kreise der Bevölkerung,

---

[1]) E. II S. 42.
[2]) E. II S. 43.

welche frühe Oeffnung oder späten Schluss der Läden erheischen; man macht auf seiten der Majorität darauf aufmerksam, wie abends oft noch Einkäufe gemacht werden, die man ebensogut auch frühzeitiger hätte machen können, nur, weil man weiss, die Läden noch offen zu finden u. s. w.

Jedenfalls kann die Frage, wenn sie, wie oben, ganz allgemein gestellt wird, nicht beantwortet werden; nicht das ist die Frage, ob überhaupt in allen Fällen und bei jeder Art und Stärke der Reduktion es sich um eine Gewohnheit des Publikums handelt, mit der leicht aufgeräumt werden kann, sondern ob der heutige[1]) Zustand in der Dauer der Ladenzeit einer Notwendigkeit im allgemeinen entspricht und deshalb eine Aenderung desselben, deren Umfang erst noch zu bestimmen wäre, wichtige Interessen der Bevölkerung verletzt oder ob das nicht zutrifft.

Für die Richtigkeit der zweiten Alternative aber scheint mir eine Reihe von Momenten zu sprechen:

Einmal deuten die Erfahrungen, die man mit der Sonntagsruhe gemacht, an welche, wie mehrfach hervorgehoben wurde, das Publikum sich gewöhnt hat, darauf hin, dass eine Beschränkung der Ladenzeit in dieser Beziehung sehr wohl durchführbar erscheint. In der 1887 veranstalteten Reichsenquete über die Sonntagsarbeit finden wir bereits all die Argumente ausgesprochen, die gegen eine Beschränkung der täglichen Ladenzeit sieben Jahre später vorgebracht wurden; allerdings kann man einwenden, es lasse sich eine solche durch

---

[1]) Auszugehen ist bei einer Reform der Ladenzeit von der heutigen Dauer derselben und nicht minder von dem heutigen Charakter des Wirtschaftslebens desjenigen Landes, in dem die Reform stattfinden soll. Wenn heute in London, wie ich erfahren, die Geschäfte in den feinen Vierteln des Westens Samstag nachmittag um 2 Uhr, manchmal schon um 12 Uhr schliessen, so ist das nur möglich infolge der längst eingewurzelten Ansichten der Engländer über ihren „half-holiday", und es wäre absurd, von heute auf morgen dasselbe in Deutschland durchsetzen zu wollen. — Besonders abhängig erscheint die jeweils in einem Lande thunliche Ladenzeit von Lage und Dauer der Arbeitszeit der arbeitenden Bevölkerung, insbesondere der gewerblichen Arbeiter: so kann die Arbeiterschutzgesetzgebung indirekt auch die Lage des Ladenpersonals verbessern!

die Sonntagsruhe erzeugte Beschränkung der Ladenzeit an einem Tage der Woche nicht mit einer, wenn auch viel mässigeren Beschränkung der täglichen Ladenzeit vergleichen; immerhin ist wenigstens die schnelle Gewöhnung an jene als ein günstiges Zeichen für diese Reform aufzufassen.

Ja, man braucht gar nicht die Sonntagsruhe zum Vergleiche heranzuziehen. Betrachten wir die heute bestehende Ladenzeit selbst! Da sehen wir, welch grosse Unterschiede hinsichtlich ihrer Dauer zwischen den einzelnen Gegenden Deutschlands bestehen. Heute sind in München z. B. die weitaus meisten Läden um 8 Uhr abends geschlossen, während in Berlin — und ähnlich liegen die Verhältnisse in Köln und anderen norddeutschen Grossstädten — nach den E. I[1]) 437 von 690 befragten Geschäften nach 8 Uhr, 96 davon nach 10 Uhr noch offen halten. Wird man da sagen dürfen, diese Berliner oder Kölner Ladenzeit entspreche notwendigen Bedürfnissen gerade des Berliner oder Kölner Publikums, welche in der Grossstadt München, mit einer grösseren Bevölkerungsziffer wie Köln, nicht gegeben seien?

Wird nun schon durch diese Umstände unser Glaube an „notwendige und gerechtfertigte Bedürfnisse der Konsumenten", denen die heutige Ladenzeit entgegenkomme, erschüttert, so erhält derselbe einen weiteren Stoss dadurch, dass in vielen Fällen überhaupt nicht das Publikum und seine Bedürfnisse als Grund für frühe Ladenöffnung oder insbesondere späten Ladenschluss angegeben wurde.

So erfolgt mehrfach, wie schon oben erwähnt, nach Angabe von Auskunftspersonen frühes Oeffnen oder später Schluss ihres Geschäftes lediglich wegen notwendiger Aufräumungsarbeiten.

Bei den Vernehmungen hat sich ferner in einer Reihe von Fällen herausgestellt, dass Läden, insbesondere abends, offen hielten, ohne dass eigentlich ein Grund dafür angegeben werden konnte, während die Einnahmen, wie zugegeben wurde, recht minimale waren, vielleicht nicht einmal die Auslagen wieder

[1]) Tabelle III.

einbrachten. Ein Beispiel für viele [1]): Ein vernommener Gehilfe ist in dem kleinen Ort Eibenstock in einem Droguengeschäfte, dem einzigen am Orte, angestellt (abgesehen von der Apotheke, welche um 9 Uhr schliesst). Die Ladenzeit währt im Sommer von 6 Uhr früh bis 10 Uhr nachts (Sonnabend ½ 11 Uhr), im Winter von ½ 7 bis ½ 10 Uhr (Sonnabend bis 10 Uhr). Nach dem Grunde dieser langen Arbeitszeit befragt, erklärte er: „Die geschäftlichen Verhältnisse brachten es bis jetzt nicht anders mit sich. In der Stadt ist hauptsächlich Stickerei; die Sticker sind der Saison unterworfen. Einmal haben sie länger zu thun und dann ist 6 Wochen lang wieder nichts zu thun.“ Vors.: „Wegen der Sticker müssen Sie länger aufhalten?“ Geh.: „Ja, die arbeiten oft bis um 8 Uhr.“ Vors.: „Haben die am Tage keine freie Zeit, zu kommen?“ Geh.: „Mittags höchstens“. Vors.: „Warum kommen sie nicht mittags? Kommen sie morgens ganz früh oder abends ganz spät?“ Geh.: „Nein, sie kommen unterschiedlich.“ Vors.: „Besteht die Notwendigkeit für diese Sticker, nur abends spät oder morgens ganz früh zu kommen?“ Geh.: „Das würden sie anders einrichten müssen; wenn es nicht anders ginge, würden sie auch früher kommen, aber da sie es nicht anders kennen, kommen sie später.“

In den meisten derartigen Fällen aber finden wir stets denselben Grund für die lange Ladenzeit angegeben: die Konkurrenz; die Geschäfte derselben Branche hielten eben einmal so lange auf, es habe sich das mit der Zeit eingebürgert, also müsste man nolens volens ebensolange aufhalten, auch wenn, wie öfters zugegeben wird, die Einnahmen höchst geringfügig sind; es würde sonst das Publikum die Geschäfte, welche länger geöffnet hielten, auch im Einkauf tagsüber bevorzugen [2]).

---

[1]) V. S. 145.

[2]) Auch nach der Enquete der Shop Hours Labour League wird als Grund für die lange Arbeitszeit von den Prinzipalen bezeichnet die Konkurrenz und die Gewohnheit des Publikums, viele Artikel spät abends einzukaufen (Adler, Sozialreform etc. S. 6); und ebenso heisst es im Generalbericht über die Erhebungen betreffs der Sonntagsarbeit: „Die Veranlassung zur Sonntagsarbeit liegt im Kleinhandel in erster Linie in

Gerade dieser angegebene Grund aber spricht aufs schärfste dagegen, dass es sich um etwas Notwendiges bei der langen Ladenzeit handelt. Denn wenn nur die Konkurrenz die frühere oder längere Oeffnung der Läden verschuldet, dann ist es klar, dass eine Schädigung des Publikums auch dann nicht eintreten würde, wenn man in Ermangelung dieser Konkurrenz später öffnen oder früher schliessen würde. Das zeigt z. B. die Bemerkung eines Gehilfen aus Görlitz[1]), in Görlitz hätten, im Gegensatz zu der Kolonialwarenbranche, die Eisenwarengeschäfte meist nicht vor 7 Uhr geöffnet und würden fast ausnahmslos spätestens um 8 Uhr abends geschlossen. „Es beruht das auf Vereinbarungen der Konkurrenz". Noch instruktiver in dieser Beziehung ist ein Fall, den Hiller aus Bautzen mitteilt[2]). Es würden danach in dieser Stadt die Kolonialwarenläden zufolge eines Beschlusses der Kaufmannsinnung vom 1. September bis 30. April abends 8 Uhr, vom 1. Mai bis 31. August um 9 Uhr geschlossen. „Jedesmal vor Eintritt der veränderten Schliessungszeit wird vom Innungsvorstand eine diesbezügliche Bekanntmachung erlassen. Diejenigen Geschäfte, deren Inhaber nicht zur Innung gehören, sind durch diese Massnahmen der Innung thatsächlich gezwungen, zu denselben Zeiten zu schliessen, weil sich das Publikum daran gewöhnt hat und Geschäftsabschlüsse absolut dann nicht mehr zu erzielen sind".

Sehr bezeichnend für die Richtigkeit des oben Behaupteten sind nun auch jene Fälle, wo Geschäfte sich nach der Konkurrenz nicht richteten, sondern früher als dieselbe schlossen, ohne Einbusse zu erleiden. Auch hier einige Beispiele. Nach einer Mitteilung von Julius Meyer[3]) befindet sich dem Warenhaus Wertheim in der Rosenthalerstrasse in Berlin ein anderer grosser Bazar Lubasch gegenüber; wiewohl dieser um 9½ Uhr schliesst, dauert die Ladenzeit bei Wertheim nur bis 8 Uhr, „und gerade in diesem Stadtteil ist Arbeiterbevölkerung".

---

dem gegenseitigen Wettbewerb der gleichartigen Geschäfte" (Drucksachen des Reichstags 1887—1888 Nr. 4 S. 135).

[1]) V. S. 108.

[2]) a. a. O. S. 35.

[3]) V. S. 114.

Gehilfe Müller[1]) berichtete aus Dresden, in dem Geschäft, in dem er allein angestellt sei, werde nicht länger gearbeitet wie bis 7 Uhr — „das Publikum mag sich daran gewöhnen“ —, wiewohl die Konkurrenten bis 11, 12, ½1 Uhr nachts offen hielten und der Geschäftsbetrieb des Geschäftes, in dem er angestellt sei, sich nicht von dem der übrigen Geschäfte unterscheide. Vors.: „Und bemerken Sie, dass Ihr Geschäft dadurch leidet? Geh. Müller: „Durchaus nicht.“

Das sind allerdings fast nur Geschäfte mit Grossbetrieb — doch vergleiche das Beispiel des Gehilfen Müller —, der Kleinbetrieb, das geht aus den Vernehmungen aufs deutlichste hervor, glaubt sich angewiesen auch auf die minimale Einnahme des Abends und Morgens; er sucht die Zeit möglichst auszunützen, was er, da er ja die Ueberstunden seinem Personal nicht zu vergüten pflegt, ohne erhebliche Mehrung der Geschäftsunkosten bewerkstelligen kann, und deshalb ist gerade von ihm der hartnäckigste Widerstand gegen eine Reduktion der Ladenzeit geleistet worden. Und dieses ist der Grund, warum dann auch die übrigen Geschäfte, wenigstens der betreffenden Branche und innerhalb des betreffenden Stadtbezirks, gezwungen sind, dem längeren Offenhalten dieser Betriebe nachzufolgen; denn in vielen Fällen wird sich die Thatsache nicht bestreiten lassen, dass Geschäfte, wenn sie nicht durch lange Ladenzeit dem Publikum dieselbe Annehmlichkeit bieten wie jene anderen, einen Teil ihrer festen Kunden verlieren würden[2]).

[1]) V. S. 140.

[2]) Diese Thatsache, auf welche in anderem Zusammenhange unten zurückzukommen sein wird, findet sich schon 1863 in der oben citierten Rede des Reverend James Begg vor der „National Association for the Promotion of Social Science“ (a. a. O. S. 689 ff.) des Näheren erörtert. Er führt aus: In Edinburgh schliessen, dem Early Closing Movement folgend, lediglich Tuchläden (etwa 200 mit 2000 Angestellten) früher, nämlich Samstag nachmittags schon um 5 Uhr oder sonst verhältnismässig früh; die übrigen Läden hätten noch bis zwischen 8 und 11 Uhr an Samstagen, sonst bis 10 oder 11 Uhr, einige sogar noch länger auf. Nun meint Begg, der Einfluss der spät schliessenden Geschäfte auf die nunmehr früher schliessenden derselben „locality“ (Stadtgegend) sei ein grosser und bringe die stete Gefahr mit sich, es werde auch ein Teil dieser früher schliessenden Läden unter diesem Einfluss zum späteren Ladenschluss zurückkehren.

Nun erkennen wir auch, warum die Betriebe nach Gebietsgruppen, Orts- und Betriebsgrössenklassen und Geschäftszweigen so uneinheitliche Ladenzeit haben, wie wir oben gesehen: nicht etwa, weil das Publikum berechtigterweise es nach und nach so eingerichtet hat, sondern weil Geschäfte so vorgegangen sind mit dem Wunsche, das Publikum anzuziehen. Man wird wohl sagen dürfen, dass die ganze Verschiedenheit, die wir oben wahrgenommen, in territorialer Beziehung und in Beziehung auf die Ortsgrössenklassen zum weitaus grössten Teile in diesem bei den Geschäften liegenden Grunde ihre Erklärung findet, und dasselbe gilt nicht minder in Bezug auf die verschiedene Ladenzeit der verschiedenen Betriebsgrössenklassen; der Kleinbetrieb will eben möglichst jeden Pfennig einnehmen. Nur die Verschiedenheit nach Branchen zum grossen Teile findet in thatsächlichen Bedürfnissen des Publikums, wie wir sofort sehen werden, ihre Rechtfertigung.

Denn es sind neben der allgemeinen Behauptung, die heutige Ladenzeit entspreche gerechtfertigten Bedürfnissen des Publikums, auch einzelne konkrete Gründe für die in der betreffenden Branche oder dem betreffenden Betriebe herrschende Ladenzeit von der Minorität vorgebracht worden, welche eine bestimmte Ausdehnung derselben für diese Geschäftszweige oder Geschäfte als durchaus notwendig hinstellen; im folgenden soll eine Uebersicht der am meisten betonten und wichtigsten dieser Gründe zu geben versucht werden.

Vor allem werden in dieser Beziehung angeführt und, hauptsächlich in E. II, als durchaus gerechtfertigt bezeichnet die Bedürfnisse gewisser Bevölkerungsschichten, so vor allem der Land- und Arbeiterbevölkerung [1]). Der Arbeiter, wurde ausgeführt, wolle, ehe er in die Fabrik gehe, in der Früh seine Einkäufe machen und ebenso besorge er erst nach Schluss der Fabrik spät abends sein Abendbrot. Die Landbevölkerung aber komme früh 4 oder 5 Uhr in die Stadt zum Markt, suche dann möglichst schnell ihre Einkäufe abzuwickeln, um ihrer Landarbeit möglichst früh nachgehen zu können.

---

[1]) Auch dieses Argument figuriert bereits in den Angaben über die Sonntagsarbeit (a. a. O. S. 110).

Nun haben die Vernehmungen ergeben, dass die Einkäufe des Arbeiters aus Tabak und Branntwein, also nicht notwendigen Lebensmitteln, bestehen, d. h. aus Produkten, die er auch tags zuvor ohne Schaden der Qualität sich verschaffen kann; abends aber sind die Fabriken meist um 6 oder 7 Uhr geschlossen, die Arbeiterfrau ist zum mindesten im stande, auch schon früher den Bedarf der Familie zu decken.

Etwas schwieriger steht es mit der Landbevölkerung; diese kommt allerdings, wie sich durch Fragen ergeben hat, sehr früh in die Stadt und hat berechtigtes Interesse daran, dieselbe möglichst bald wieder zu verlassen; indessen würde sie eben, wenn sie in den Marktstädten die Geschäfte geschlossen fände, wie auch der Bericht annimmt[1]), ihre Bedürfnisse mehr in den Landorten decken. Und dass sie abends noch in die Stadt kommt, wurde nie nachgewiesen.

Man wird also auch diese Gründe, ebenso wie es der Bericht gethan, nicht allzu ernsthaft zu nehmen haben; es wird vielleicht in der ersten Zeit eine Reform diesen Bevölkerungsklassen etwas unbequem sein, indessen werden sie sich mit Leichtigkeit im Laufe der Zeit darein finden und es ist in dieser Beziehung ein Wort Chamberlains höchst bemerkenswert, welches der Vorsitzende wiedergegeben hat[2]): „Der Arbeiter, der weiss, was schwere Arbeit ist, habe mit anderen Leuten, die auch schwere Arbeit haben, die grösste Sympathie, und die Arbeiterbevölkerung würde sich fügen und entgegenkommend zeigen, und sich so einrichten, dass die Läden nicht eine zu lange Zeit in Anspruch genommen würden."

Auch zu Gunsten der Ladengehilfen selbst hat man verlangt, dass die Geschäfte offen gehalten würden, damit diese sich versorgen könnten und nicht aufs Wirtshaus angewiesen wären; dagegen hat man wohl mit Recht eingewendet, dass dieser Zustand auch schon heute grösstenteils besteht, und Befragungen haben ergeben, dass leicht andere Personen für den Gehilfen einkaufen können, abgesehen davon, dass er viel-

---

[1]) Bericht S. 15.
[2]) V. S. 45 Bericht S. 14.

fach selbst im Laufe des Tages seine Einkäufe zu besorgen vermag.

In zweiter Linie wurden bestimmte Branchen genannt, deren frühe Oeffnung resp. langes Offenhalten einem notwendigen Bedürfnisse des Publikums infolge der Art und Beschaffenheit der in ihnen verkauften Waren entspreche. Hier wurde an erster Stelle auf die Lebensmittel-, an zweiter auf die Tabakgeschäfte hingewiesen. Für Bäcker- und Milchläden wurde dieses Bedürfnis auch thatsächlich von der Mehrheit der Befragten in dem Sinne bejaht, dass eine Frühöffnung (doch nicht vor 6 Uhr) notwendig sei; für Kolonialwaren-, Fleischer- und Tabakgeschäfte wurde, wiewohl lebhaft gewünscht, dennoch, wohl im Einverständnis mit der Mehrheit der Auskunftspersonen, ein besonders früher oder später Ladenschluss von der Kommission nicht für notwendig erachtet [1]).

Endlich hat man eine längere Ladenzeit als notwendig empfohlen und auch seitens der Kommission befürwortet für gewisse Tage besonders lebhaften Kaufbedürfnisses des Publikums: weniger für die Sonnabende — diese wurden hauptsächlich im Zusammenhang mit der Lohnauszahlung genannt — als für die Vorabende oder, bei Weihnachten, Vorwochen der Feste und lokalen Feiertage, jene Tage also, an denen heute schon vielfach, wie wir oben erfahren, verlängerte Ladenzeit besteht.

Man sieht: es wurden auch unzweifelhafte Bedürfnisse nach frühem Oeffnen oder langem Offenhalten konstatiert; aber sie sind doch nur die Ausnahmen, können nur massgebend sein für eine Anzahl davon in Mitleidenschaft gezogener Geschäfte und vor allem: auch bei diesen Bedürfnissen ist die Notwendigkeit eine begrenzte, und vielfach hat sich herausgestellt, dass auch solche Geschäfte bedeutend früher öffneten oder später schlossen, als derartigen Bedürfnissen entsprach.

Fassen wir all diese Punkte zusammen, so können wir wohl sagen: Die heutige lange Ladenzeit ist nur zum geringsten Teil ein Produkt gerechtfertigter Gewohnheit und Verlangens des Publikums, in den allermeisten Fällen ist der Grund vielmehr

[1]) Bericht S. 15.

der besonders in den kleinen Geschäften rege Wunsch, den letzten Pfennig zu verdienen, und die daraus hervorgehende Konkurrenz der Geschäfte, welche sie gegenseitig nötigt, ihre Ladenstunden auszudehnen. Die Gewohnheit des Publikums ist nicht der Impuls für das Offenhalten der Geschäfte, sondern die Geschäfte gewöhnen das Publikum durch Gewährung dieser Bequemlichkeit an die Lage der Ladenstunden. Und auch die für notwendig gehaltenen Bedürfnisse gewisser Kreise, die zur Ausdehnung der Ladenzeit drängen, sind in Wirklichkeit vielfach nicht oder nicht in dem Masse vorhanden.

Diese Bequemlichkeit des Publikums aber darf nicht der Grund dafür sein, schwere Schäden bei so und so vielen Tausenden Angestellter fortbestehen zu lassen, so und so vielen Tausenden von Prinzipalen aber auch Stunden der Erholung und des Familienlebens zu entziehen[1]), zumal da sich das Publikum in kurzer Zeit an die neuen Verhältnisse gewöhnen dürfte. Der Vorsitzende bemerkte wohl mit Recht[2]): „Wenn überhaupt eine Regelung durchgeführt wird, so wird das Publikum in vielen Beziehungen sich den neuen Verhältnissen akkommodieren. Darauf, dass das geschieht, muss man auch bis zu einem gewissen Grade rechnen.“ Und das bestätigen auch Fälle, in denen die Ladenzeit im Laufe der Jahre verkürzt wurde: das Publikum gewöhnte sich in Kürze an diese Neuerung.

So stellt sich denn dieses in den Vordergrund geschobene Argument der Gegner einer Reform der Ladenzeit in der Hauptsache nur als ein Scheinargument dar: man schiebt das Interesse des Publikums vor, wo man in Wirklichkeit eigene

---

[1]) Dass diese Ansicht auch von vielen Prinzipalen geteilt wird, beweist folgende Aeusserung eines badischen Manufakturwarenhändlers, welche in der Enquete über die Sonntagsarbeit wiedergegeben ist (a. a. O. S. 110): „Wenn hier Sonntags alle Läden geschlossen haben, würden die Leute ihren Bedarf an den Wochentagen decken müssen; es würde wohl niemand deshalb im Jahre weniger verkaufen. Wir können eine Sonntagsruhe brauchen, so gut wie der Arbeiter. Leider zwingt ein Konkurrent den anderen zur Sonntagsarbeit.“

[2]) V. S. 91.

Interessen im Auge hat, man spricht von Schädigung der Konsumenten, und fürchtet in Wahrheit eine Schädigung seiner Einnahme.

Ist aber nun eine solche Schädigung der Ladeninhaber im Falle einer Reform zu erwarten? Man brachte für die Bejahung dieser Frage zwei Gruppen von Gründen vor.

Man sagte einerseits, es werde durch die Reduktion zu Ungunsten der Ladengeschäfte deren Konkurrenten: dem Hausiergewerbe, dem Verkauf durch Automaten, in Bezug auf die Tabakbranche speziell den Wirten genützt. Indessen kann, wie auf der Gegenseite hervorgehoben wurde, die Konkurrenz von Hausiergewerbe und Automaten leicht beseitigt werden durch eine Bestimmung, wonach der Verkauf auf diese Weise während derselben Zeit wie der im stehenden Betriebe verboten wird [1]).

Bezüglich der Konkurrenz der Wirte wurde vorgeschlagen, ihnen den Verkauf überhaupt oder während derselben Zeit, in der die Tabakläden zu schliessen sind, zu verbieten; der Bericht hat indessen, wie er bemerkt wegen der Schwierigkeit der Durchführung dieser Massregel, davon abgesehen. Man hat auch hier auf das Beispiel der Sonntagsruhe verwiesen, indem mehrfach konstatiert wurde, dass der anfangs bedeutende Ausfall an Einnahmen, der infolge der Einführung der Sonntagsruhe anfänglich eingetreten sei, nach und nach wieder zum grössten Teil eingebracht worden wäre [2]). Doch wurde dies von anderer Seite bestritten und die Wahrscheinlichkeit einer derartigen Einbusse liegt nahe.

Auch innerhalb des stehenden Betriebes selbst trete, wie befürchtet wurde, eine anderweitige Verteilung in der Deckung

---

[1]) Der Bericht befürwortet thatsächlich diese Bestimmung (S. 33).

[2]) Ein Prinzipal aus Mannheim führte aus (V. S. 53): Anfänglich sei den Zigarrengeschäften ein grosser Schaden infolge der Konkurrenz der Wirte entstanden. „Allmählich aber ist der Verkauf am Samstag etwas gestiegen, und das Publikum hat sich gewöhnt, in den wenigen Stunden, in denen am Sonntag geöffnet wird, seinen Bedarf etwas mehr zu decken, als es anfangs der Fall war, so dass im grossen und ganzen die Ausfälle nicht sehr gross sind." Es machten sogar nunmehr einige grössere Geschäfte von der Erlaubnis, Sonntag abends von 7—9 Uhr die Läden wieder zu öffnen, keinen Gebrauch!

des Bedarfs unter den Geschäften ein: die kleinen Geschäfte, die an der Peripherie der Städte liegen, würden durch eine verkürzte Ladenzeit Schaden leiden, weil eben in ihnen wegen ihres frühen Oeffnens und langen Offenhaltens die Arbeiter heute einkauften. Indessen ist nicht eigentlich einzusehen, warum der Arbeiter, tagsüber in der Fabrik draussen vor der Stadt beschäftigt, nun auf einmal mit Verkürzung der Ladenzeit seinen Bedarf im Zentrum decken sollte. Ein Gehilfe hat denn auch, ohne jedoch den Beweis anzutreten, die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt: der Arbeiter, der bisher im Zentrum einkaufte, werde durch den frühen Schluss gezwungen werden, seine Einkäufe, besonders in Zigarren, in den kleinen Geschäften an der Peripherie zu machen. — Indem ferner die Landleute keine Gelegenheit mehr fänden, in den Städten ihre Einkäufe zu bewerkstelligen, verschiebe sich, wie weiter bemerkt wurde, der Konsum zu Gunsten der kleinen Geschäfte auf dem Lande. Es mag dies zum Teil richtig sein; vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus aber wäre die so eintretende bessere Rentabilität dieser Geschäfte durchaus nicht zu beklagen.

Man hat indessen eine Schädigung der Geschäfte nicht nur infolge der Verschiebung des Konsums befürchtet, sondern auch andererseits einen Rückgang des Konsums als notwendige Folge der Reform hingestellt. So schreibt der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller in seinem Gutachten [1]): „Das Handelsgewerbe ist in der grössesten Hauptsache von den Forderungen und Gewohnheiten des Publikums abhängig und muss von dem Augenblick ab einen erheblichen Rückgang erleiden, wo es den vielseitigen Ansprüchen des Konsums nicht mehr genügen kann. In keinem Lande der Welt wird daher ohne grossen allgemeinen Schaden der Versuch gemacht werden dürfen, auf die Geschmacksrichtung oder die Bequemlichkeit oder das zeitlich und örtlich so verschiedenartig auftretende Konsumtionsbedürfnis einen beengenden Einfluss auszuüben und, wenn dieser Einfluss gar von der Gesetzgebung bezw. vom Staat ausgeht, wird die Opposition der grossen Menge

[1]) E. II S. 45.

der Konsumenten eine für die Handelsthätigkeit um so nachteiligere Wirkung zeitigen." Auch im preussischen Abgeordnetenhaus wurde in der Sitzung vom 7. Mai 1896 eben aus diesem Grunde die von der Kommission befürwortete Reform angegriffen[1]).

Andererseits wurden diese Behauptungen als durchaus nicht bewiesen und beweisbar hingestellt. Jenes Argument einer Abnahme des Konsums, meint v. Rottenburg den Ausführungen der Redner im preussischen Abgeordnetenhause gegenüber[2]), habe man auch schon anderen Reformen entgegengehalten, ohne dass dasselbe sich bewahrheitet hätte. Und in der That scheint eben das Faktum, das sich oben ergab, dass nämlich die heutige lange Dauer der Ladenzeit notwendigen Bedürfnissen des Publikums in der Regel nicht entspricht, den Schluss wohl zu gestatten, es werde eben die Deckung des Bedarfs auf weniger Tagesstunden eingeengt werden, anfangs vielleicht eine kleine Minderung dadurch eintreten, dieselbe aber bald wieder sich ausgleichen, wenn sich das Publikum erst an die neuen Zustände gewöhnt haben wird[3]).

Eine Minderung des Konsums, erwarten die Gegner einer Reform, werde insbesondere dadurch eintreten, dass die Fremden nicht mehr einkaufen könnten, wenn sie abends die Läden geschlossen fänden; es erleide überhaupt der Fremdenverkehr durch einen frühen Ladenschluss Einbusse[4]). Dagegen hat man auf der anderen Seite eingewendet, dass die Geschäfte, welche für solche Gelegenheitskäufe in Betracht kommen, die Luxuswarengeschäfte, heute schon, wie wir auch oben gesehen, früh schliessen[5]). Auch hat z. B. in München der riesige

---

[1]) v. Rottenburg, Die Streitfrage der Abkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe (Schmollers Jahrbücher Bd. XX, 1896, S. 989 ff.).

[2]) a. a. O. S. 1000.

[3]) Eine begründete Ausnahme von dieser Regel wird sich uns noch unten S. 47 ergeben.

[4]) Auch schon gegen die Einführung der Sonntagsruhe geltend gemacht (a. a. O. S. 103); doch gibt es in London z. B. Strassen, in denen das Nachtleben ebenso lebhaft ist wie in Berlin, obwohl deren Läden geschlossen sind!

[5]) Auch Silbermann, „Die Lage der deutschen Handlungsgehilfen und ihre gesetzliche Reform" (Archiv für soziale Gesetzgebung und Sta-

Fremdenverkehr die Ladeninhaber nicht zu längerem Offenhalten ihrer Geschäfte vermocht!

Im Zusammenhang mit dieser Frage steht auch die Bemerkung eines sachverständigen Beisitzers vom Verein Berliner Kaufleute und Industrieller[1]): „Die Anregung des Kaufbedürfnisses durch schöne Schaufensterauslagen sei notorisch, die letzteren aber kämen des Abends erst zur Geltung; auch wirkten sie erziehend auf den Geschmack wie ein Gewerbemuseum.“ Also wegen dieses erzieherischen Einflusses auf den Geschmack sollen die Gehilfen täglich ein paar Stunden schlecht besuchte Läden hüten!

Immerhin kommt diese Behauptung dem Argumente nahe, das zwar nie in unseren Quellen vollständig deutlich ausgesprochen, aber oft zwischen den Zeilen zu lesen ist, und welches wir wohl als die pièce de résistance zur Begründung eines verneinenden Standpunktes einer Reform der Ladenzeit gegenüber betrachten dürfen. Es muss dabei davon ausgegangen werden, dass das einzelne Ladengeschäft nicht nur aus dem Einkauf von regelmässig wiederkehrenden Käufern („Kunden“) Gewinn zu ziehen sucht, sondern auch aus dem Verkauf an zufällig des Wegs kommende Leute, für die das Geschäft „gelegen“ liegt, also aus sogenannten „Gelegenheits“-, ich möchte eigentlich sagen „Zufallskäufen“. Man argumentiert nun auf seiten der Gegner einer Reform etwa folgendermassen: Dieses „Zufallsgeschäft“, welches häufig dazu führt, aus „Gelegenheitskäufern“ dauernde Kunden zu machen, resultiert ganz oder zum grössten Teile daraus für die betreffenden Geschäfte, dass sie innerhalb ihres Rayons — und die Konkurrenz der Geschäfte derselben Branche äussert sich ja, was wenigstens das Gelegenheitsgeschäft anbelangt, ausschliesslich im allgemeinen innerhalb eines Rayons, eines Stadtviertels — infolge frühen Oeffnens und vor allem langen Offenhaltens, insbesondere durch eine längere Ausdehnung der Ladenzeit

---

tistik, 1896, S. 350 ff.), hebt diesen Punkt hervor, indem er mit Recht beifügt, dass die Läden, welche heute wegen der Arbeiterbevölkerung länger offen hielten, fast ausschliesslich notwendige Lebensmittel feilbieten, die eingekauft werden müssen (S. 370).

[1]) Vh. 7 S. 13.

als ihre Konkurrenten in demselben Rayon es verstehen, Gelegenheitskäufer anzulocken. Beschneidet man also die Ladenzeit, so fallen, wie man behauptet, diese Käufe aus, und es erleiden dementsprechend jene Firmen recht erhebliche Einbussen [1]).

Treten wir dieser Argumentation kritisch gegenüber, so wird man zunächst bezweifeln müssen, dass jene Gelegenheitskäufe, welche den Grund ihres Abschlusses in besonders frühem Oeffnen oder langem Offenhalten des Ladens haben, dem betreffenden Geschäfte einen grossen Teil seines Reinertrages oder auch nur einen grossen Teil des aus den Gelegenheitskäufen gezogenen Reinertrags abwerfen. In Wirklichkeit ist die Zahl der Geschäfte, bei denen solches zutrifft, eine wenig erhebliche; es dürfte sich hierbei hauptsächlich um solche Geschäfte handeln, welche die ihnen durch ihre lokale Lage zukommende Monopolstellung ausnützen, um durch Ausdehnung der Ladenzeit Gelegenheitskäufer anzuziehen. Die so zu stande gekommenen Käufe, wie die Gelegenheitskäufe überhaupt, sind aber nun doppelter Natur: ein Teil wickelt sich ab, indem der Käufer gerade am offenen Laden vorbeigeht, dadurch an eine Besorgung, einen Einkauf, welchen er zu machen sich vorgenommen hat, gemahnt wird und nun den Laden betritt: der Arbeiter, welcher des Abends seinen Tabak einzukaufen pflegt, kommt früh morgens, da er zur Fabrik geht, an einem um diese Zeit schon offenen Tabakladen vorüber und deckt nun hier bereits seinen Bedarf. Das sind Einkäufe — und es wird sich hierbei meist um jene infolge frühen Oeffnens des Ladens gemachten handeln —, hinsichtlich deren im Falle einer Beschränkung der Ladenzeit nur die Frage aufzuwerfen ist, ob nicht eine anderweitige Verteilung der Bedarfsdeckung unter den Geschäften stattfinden wird. Indessen wird eine solche, wie man wohl bestimmt erwarten darf, nur in geringem

[1]) Es sind in erster Linie kleine Geschäfte, um die es sich hierbei handelt; frühe Oeffnung oder später Schluss der grösseren Betriebe zu dem Zwecke, dieses Gelegenheitsgeschäft zu machen, verbietet sich meist aus dem Gesichtspunkte, dass die in diesem Falle notwendige Steigerung der Betriebskosten in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde.

Umfang eintreten, in den weitaus meisten Fällen vielmehr, besonders wenn sich das Publikum an die Neuerung erst gewöhnt hat, eine Ausgleichung unter den Geschäften stattfinden.

Ein Teil der hier näher zu untersuchenden Gelegenheitskäufe aber ist anderen Charakters: der Käufer betritt den Laden, lediglich angelockt durch die Auslage, es wird in ihm durch dieselbe erst ein Bedürfnis geweckt — und insoweit ist die oben citierte Bemerkung des sachverständigen Beisitzers berechtigt —: der spät vom Wirtshaus heimkehrende Arbeiter kommt an einem noch offenen Tabakladen vorüber und leistet sich nun „auf den Heimweg“ noch eine Zigarre; wäre er nicht gerade an einem solchen Laden vorbeigekommen, so wäre der Kauf unterblieben. Hier handelt es sich also um Käufe anderen Charakters[1]) wie oben; hier wird ein Ausfall im Konsum die Folge einer Reduktion der Ladenzeit sein, der einzige Fall, für den ich dies zugeben möchte. Es werden also thatsächlich im Falle der Reform jene Geschäfte geschädigt, welche aus diesen Einkäufen — hauptsächlich zur Nachtzeit — Gewinn ziehen. Soll aber darum diese Reform unterbleiben? Wenn wir die unwirtschaftliche Natur dieser Einkäufe für den Verkäufer, die geringe Zahl der betroffenen Geschäfte, den Umstand endlich erwägen, dass diese Geschäfte hauptsächlich von dem — vielfach recht zweifelhaften — Nachtleben profitieren[2]), so werden wir diese Frage nicht erst stellen müssen, um sie zu verneinen.

Auch diese Gründe also, mit denen die Gegner die Reform zu bekämpfen suchen, halten einer kritischen Betrachtung nur sehr wenig Stich, es sind der Hauptsache nach Annahmen, Vermutungen, die man auch anderen Reformen gegenüber geäussert hat, ohne dass bei Einführung derselben sie sich

---

[1]) Aus derartigen Käufen bezieht z. B. eine Münchener Obsthandlung, welche, an einer des Nachts besonders frequentierten Strasse gelegen, bis 11 Uhr offen hält, ihre Haupteinnahme, wie ich erfahren.

[2]) Es besteht zudem die Gefahr, dass, wie schon oben hervorgehoben, die Rentabilität dieser Geschäfte auch andere Geschäftsinhaber veranlasst, die Ladenzeit zu verlängern.

bewahrheitet hätten. Die meisten dieser Gründe können übrigens, wie nochmals zu betonen ist, nur dann praktisch werden, wenn man die Reform durch Verkürzung der Ladenzeit bewerkstelligen will. Bei einer Beschränkung lediglich der Arbeitszeit kann es sich nur darum handeln, ob nicht die Anstellung neuen Personals und damit eine Vermehrung der Geschäftunkosten nötig wird.

Welches ist aber nun von den oben genannten der beste Weg für die Durchführung der Reform? Ehe wir indessen auf diese Frage eingehen, ist noch eine Vorfrage zu erledigen.

Von wem soll überhaupt die Regelung ausgehen, soll sie insbesondere auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen?

Es wurde behauptet[1]), die Prinzipale würden schon selbst Missstände, die sich finden sollten, abstellen. Dass dies manchmal der Fall war und öfters, wie auch aus den Vernehmungen hervorging, dementsprechend günstige Verhältnisse bestehen, ist fraglos; dass es aber vielfach auch nicht geschieht und jedenfalls auch recht ungünstige Verhältnisse herrschen, haben wir ebenso oben gesehen. Denn oft wird der einzelne Prinzipal auch beim besten Willen nicht im stande sein, in Bezug auf die Ladenzeit, um die es sich hierbei vor allem handelt, Reformen einzuführen[2]): er ist darin eben ganz abhängig von der Konkurrenz, und Beispiele lehren, dass längeres Offenhalten seitens eines einzigen Konkurrenten bisweilen alle übrigen Ladeninhaber der Branche genötigt hat, es ihm nachzuthun. Hier nur ein Beispiel, das unter anderen in einer Flugschrift[3]) des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbands sich findet. „Auf Veranlassung der Handelskammer (in Osnabrück) verpflichteten sich sämtliche Ladeninhaber (242) bis auf 5 zu einem gemeinsamen Schluss, die Mehrzahl von ihnen

---

[1]) Besonders vom Verein Berliner Kaufleute und Industrieller.

[2]) Ebensowenig ist anzunehmen, der Prinzipal werde etwa die Arbeitszeit seines Personals freiwillig kürzen; vgl. unten die englischen Verhältnisse.

[3]) „Der angebliche Ruin des Kleinhandels durch den Ladenschluss“ (Flugschrift Nr. 5 der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband). Hamburg 1899, S. 10.

aber nur unter der Bedingung, dass sich kein einziger ausschliessen würde. Da die verbleibenden 5 aber nicht zum Beitritt zu bewegen waren, fiel die Angelegenheit ins Wasser, und die Handelskammer, die sich noch im August (1898) gegen gesetzliche Massnahmen ausgesprochen hatte, nahm am 10. November einstimmig einen Antrag an, ihren Einfluss im Sinne einer gesetzlichen Regelung geltend zu machen."

Und an dieser Thatsache wird, so wichtig dieser Faktor auch ist, eine noch so anhaltende Agitation nur wenig ändern, wie es die Geschichte der „Early Closing Association" lehrt, welche nach jahrelangem intensivem Bemühen, auf diese Weise eine Verkürzung der Beschäftigungsdauer durchzusetzen, selbst die Erfolglosigkeit dieses Weges eingestehen musste und sich nunmehr an den Staat um Hilfe wandte[1]).

Ebensowenig aber wie von der Hilfe der Prinzipale ist eine Reform auf dem Wege der Selbsthilfe der Angestellten zur Zeit zu erwarten, wie aus dem oben über die Art ihrer heutigen Organisation Gesagten hervorgeht.

Was übrig bleibt, ist also lediglich Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung, wenn man auch von mancher Seite die schärfsten prinzipiellen Bedenken dagegen geltend machte. Gerade der Handelsstand, wurde behauptet[2]), vertrage keinen gesetzlichen Eingriff. Durch eine gesetzliche Beschränkung der Ladenzeit, meint der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, werde nicht nur das Detailgeschäft empfindlich geschädigt, sondern es sei auch zu befürchten, dass die Unzufriedenheit mit einer solchen Neugestaltung der Geschäftsverhältnisse „sich in der Zuwendung einer Mehrzahl der selbständigen Kaufleute zu den extremsten politischen Parteien äussern würde". Gleichzeitig aber werde durch die Verkürzung der Arbeitszeit „die Begehrlichkeit des Gehilfenstandes ohne Not wachgerufen,

---

[1]) Auch die Sachverständigen, welche vor der mit der Beratung der Shops (Early Closing) Bill betrauten Parlamentskommission aussagten, waren einstimmig der Ueberzeugung, dass mit freiwilligem Vorgehen dem Uebel nicht abgeholfen werden könnte: „that voluntary action could not remedy the evil" (Parlamentsrede Sir Lubbocks vom 19. Februar 1896 [Hansard, Parliamentaries Debates Vol. 37 Session 1896 S. 671]).

[2]) E. II S. 46.

dieser Stand mithin willkommenes Objekt für demagogische Agitationen werden“ [1]). Es genügt zur Charakterisierung dieser beiden Argumente die Bemerkung, dass das Gründe sind, die man gegen jede Arbeiterschutzgesetzgebung, welche Gegner hat — und welche hätte sie nicht! — füglich vorbringen kann [2]).

Das Deutsche Reich würde im Falle eines solchen Eingreifens der Gesetzgebung auch nicht der erste Staat sein, der die Beschäftigungsdauer der Angestellten regelt. Der Bericht führt eine Reihe von Staaten auf, in denen eine diesbezügliche Gesetzgebung ergangen ist. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die englische, da ja England auch das erste Land war, in dem eine Bewegung zum Zweck der Verkürzung der Arbeitsdauer der „Shop-Assistants“ eingeleitet wurde. Hier ward auch bereits am 25. Juni 1886 ein Gesetz erlassen, das, ursprünglich nur 2 Jahre gültig, auf kurze Fristen verlängert wurde und nunmehr in einer inhaltlich nahezu gleichen Fassung vom 28. Juni 1892 [3]) dauernd in Kraft ist (unwesentlich abgeändert 1893 und 1895). Dasselbe statuiert eine Maximalarbeitszeit von 74 Stunden wöchentlich für jugendliche, d. s. unter 18 Jahre alte Ladenangestellte beiderlei Geschlechts. Seit der Session 1890 wurde ferner alljährlich (zuletzt am 10. Februar 1899) eine Shops (Early Closing) Bill durch den unermüdlichen Vorkämpfer der Bewegung zu Gunsten der Ladengehilfen, Sir Lubbock, beim Parlament eingebracht, wonach eine durch die „local authority“ (auf Grund eines Antrags von zwei Drittel der betroffenen Geschäftsinhaber) festzusetzende Schlussstunde für alle oder einzelne bestimmte Gattungen „Shops“ eingeführt werden soll. Die Bill wurde 1895 einem „Select Committee“ und 1896 dem „Standing Committee on Trades“ überwiesen, ist aber bis heute noch nicht Gesetz geworden. Der Widerstand der Gegner gegen

---

[1]) Dies letztere Argument wurde auch im preussischen Abgeordnetenhause gegen eine Reform angeführt (v. Rottenburg a. a. O. S. 1012).

[2]) Im Bericht heisst es (S. 6): „Die Kommission war ferner der Meinung, dass diese Verkürzung nur durch das Einschreiten der Gesetzgebung zu erzielen wäre und eine Abhilfe auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung nicht zu erreichen sein würde.“

[3]) 55 and 56 Vict. chap. 62.

die Annahme der Bill richtet sich, soweit ich den parlamentarischen Debatten entnehmen konnte, hauptsächlich gegen die durch dieselbe inaugurierte Beschränkung der Arbeitszeit der männlichen erwachsenen Ladengehilfen [1]), daneben verweist man auf die Schwierigkeit einer ortsstatutarischen Regelung. Dagegen hat die englische Kolonie Viktoria eine Ladenschlussstunde durch Gesetz eingeführt (im allgemeinen um 7 Uhr, doch mit zahlreichen Ausnahmen). Zwei andere Gesetze, vom 10. Mai 1893 für den Kanton St. Gallen und vom 8. Mai 1892 für den Kanton Glarus, schreiben eine ununterbrochene Minimalruhezeit von 10 resp. 9 Stunden für Angestellte beiderlei Geschlechts vor. —

Was nun die in den Gutachten befürwortete Form eines staatlichen Eingriffes anbelangt, so wird von 5 Verbänden und 47 (resp. 243 sich freiwillig meldenden) Vereinen und ebenso von den für die Reform eingenommenen Auskunftspersonen bei den Vernehmungen eine Beschränkung der Arbeitszeit und gleichzeitig der Ladenzeit in derselben Dauer verlangt. Es ist dies weitaus die Majorität der Freunde einer Reform. Für eine Beschränkung der Arbeitszeit allein sprach sich nur eine verschwindende Minorität aus und bei den Vernehmungen war von diesem Wege kaum die Rede. Die beiden Hauptgründe, die man gegen eine Beschränkung der Arbeitszeit allein vorbrachte, waren die Schwierigkeit der Kontrolle und das Entstehen von Mehrauslagen für den Prinzipal infolge des bei diesem Modus notwendig werdenden Schichtwechsels.

Dabei adoptierte in den Gutachten der E. II die Mehrheit der Befragten als Form der Beschränkung die Festsetzung einer bestimmten Stundenzahl, über die hinaus der Betrieb nicht geöffnet, das Personal nicht beschäftigt werden dürfte (also eine Maximal-Laden- resp. -Arbeitszeit); die einzelnen Gutachten schwanken dabei zwischen 12—15 Stunden.

Man schlug diesen Weg wesentlich darum vor, weil die betreffende Frage in dem Fragebogen an die Vereine auch von einer 14 stündigen, also Maximal-Ladenzeit ausgegangen war. Nur eine kleine Minorität hat die Beschränkung der

---

[1]) Gegen welche prinzipielle Bedenken bestehen.

Ladenzeit durch Festsetzung einer Ladenschlussstunde empfohlen, d. h. durch Angabe einer bestimmten Tagesstunde, zu der die betreffenden Läden geschlossen werden müssen. Als man nun aber sämtliche Vereine, die bisher noch nicht zu dieser Form der Regelung Stellung genommen, um Gutachten über dieselbe aufforderte, da ergab sich gemäss der E. III, dass sie weitaus am meisten Anklang fand: 8 Verbände und 39 Vereine sprachen sich schlechthin für dieselbe aus, 1 Verband und 7 Vereine sehen darin noch die beste Form der Regelung, der sie prinzipiell widerstreben, und alle reformatorischen Vorschläge der Auskunftspersonen bewegten sich in dieser Richtung. Man rühmte an dieser Form vor allem die Leichtigkeit der Kontrolle und die Einheitlichkeit, die sich mittels ihrer erzielen lasse.

Bei der näheren Fixierung der Ladenschlussstunde waren gewisse Fragen noch zu entscheiden, die zu lebhafter Diskussion bei den Vernehmungen und auch wohl innerhalb der Kommission selbst Veranlassung gaben[1]).

In erster Linie steht dabei die Erwägung, ob die Regelung einheitlich, d. h. ohne Verschiedenheit für die einzelnen Orte und Branchen zu erfolgen habe. Für die einheitliche Regelung machte man geltend die bessere Möglichkeit der Kontrolle, die Schwierigkeit, die sich bei uneinheitlicher Ladenschlussstunde für die Regelung in sog. gemischten Geschäften ergebe und auf diese Weise vermieden werde, die schlechten Erfahrungen, die man mit der örtlichen Regelung der Sonntagsruhe gemacht habe, wobei insbesondere oft zum Schaden der Geschäfte in benachbarten Bezirken die verschiedenartigsten Vorschriften erlassen worden seien[2]), endlich noch die grössere Volks-

[1]) Dieselben Fragen sind übrigens auch bei einer in anderer Form erfolgenden Reform zu diskutieren.

[2]) Eine Umfrage des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine ergab eine sehr bedeutende Verschiedenheit in der Regelung der Sonntagsruhe in den einzelnen Orten. Eine auf Grund derselben beschlossene Eingabe an das Reichsamt des Innern vom 15. Oktober 1895 betont die „Notwendigkeit grösserer Einheitlichkeit in der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe mit thunlichster Beschränkung der gesetzlichen Ausnahmen, sowie möglichster Beschränkung der Sonntagsarbeit auf die Vormittagsstunden".

tümlichkeit, deren sich diese einfachere Regelung erfreuen würde. Als Ladenschlussstunde selbst wurde meist 8 Uhr, selten 9 Uhr empfohlen. Andererseits warnte man vor zu grosser Schablone, wodurch sich vielfach eine zu lange Arbeitszeit für die Angestellten ergeben würde, auch sei die Zahl der nötigen Ausnahmen keine so bedeutende, wie man vermeine, und die Regelung demgemäss auch nicht so kompliziert; durch eine solche aber sei es möglich, den individuellen Bedürfnissen des Ortes Rechnung zu tragen, auch lasse sich die Regelung in gemischten Geschäften einfach dadurch bewerkstelligen, dass man nur den „reinen" Geschäften einer Branche Ausnahmen zugestehe. Als Ladenschlussstunde wurde von dieser Seite im allgemeinen 8 Uhr, für Milch-, Bäcker- und Fleischerläden, mehrfach auch für Kolonialwaren- und Zigarrenläden 9 Uhr gewünscht [1]).

Eine zweite Streitfrage bildete die, ob der Beschränkung auch Geschäfte ohne Personal unterworfen sein sollten. Bei diesen sei ein Schutz zwecklos, behauptete man; man stärke dadurch, dass man sie von der Reform ausnehme, wirtschaftlich Schwache, ohne die Gehilfen zu schädigen. Die Majorität der Kommission aber sprach für die Beschränkung sich aus [2]), vor allem aus dem Grunde, weil durch Festsetzung einer solchen Ausnahme den anderen Geschäften vielfach unbillige Konkurrenz gemacht und viele Geschäftsinhaber — „zum grossen Nachteil der Gehilfenschaft" — veranlasst würden, ihr Geschäft fortan ohne fremdes Personal zu betreiben. „Zudem werde es bei dem, namentlich in kleinen Städten, überaus verbreiteten Brauche, Ladengeschäfte nur mit Hilfe von Verwandten der verschiedensten Verwandtschaftsgrade zu betreiben, deren Entschädigung äusserst mannigfaltig geregelt sei, kaum gelingen, die von der Einhaltung der gesetzlichen Ladenzeit befreiten Geschäfte abzugrenzen und die Beobachtung der Grenze zu überwachen". Man wird über diese von der Kommission vorgebrachten Gründe hinausgehen und noch geltend

---

[1]) Gegen die Statuierung „vorübergehender" Ausnahmen an einzelnen Tagen erhob sich nur geringer Widerspruch.

[2]) Bericht S. 11.

machen dürfen, dass die Beschränkung auf den Alleinbetrieb ausgedehnt werden muss, damit sie auch ihm zu gute komme; gerade die mit der Beschränkung der Arbeitszeit allein sich von selbst ergebende Ausnahme für die Alleinbetriebe scheint mir einer der wichtigsten Nachteile dieser Form der Regelung zu sein.

Eine letzte Frage, die erst anlässlich der Vernehmungen auftauchte, war die, ob die Festsetzung einer einheitlichen Ladenschlussstunde allein genüge und nicht auch eine Oeffnungsstunde festgesetzt werden müsse. Zu ihren Gunsten sprach die Frühöffnung, die für Zigarrenläden nach Schluss der Sonntagsruhe konstatiert wurde, ferner Mitteilungen in den Vernehmungen, denen zufolge manche Geschäfte nur des Aufräumens halber frühzeitig öffneten und bei Beschränkung der Ladenzeit in den Abendstunden es zu befürchten sei, dass dies Verfahren Nachahmung finden werde. Dagegen wurde bemerkt, dass gerade eine Frühöffnung sich noch am meisten als gerechtfertigt herausgestellt habe, ein Missbrauch derartiger Erlaubnis schon aus Bequemlichkeitsrücksichten des Prinzipals kaum zu befürchten sei.

Der Bericht[1]) befürwortet gemäss den Ansichten der Majorität eine Ladenschlusszeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh mit gleicher Dauer der Beschränkung der Arbeitszeit für die Angestellten. Diese Regelung solle einheitlich für das ganze Reich gelten; doch solle ein erhöhter Schutz des Personals durch Verlängerung dieser Ladenschlusszeit[2]) durch den Bundesrat für das ganze Reich oder einzelne Teile desselben oder durch die Landes-Zentralbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben „allgemein oder für gewisse Zweige des Handelsgewerbes“ angeordnet werden können. Die vorgeschlagene Ladenzeit gilt für alle Branchen, ausgenommen den Geschäftsbetrieb der Apotheken, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, den Verkauf von Druckschriften auf Bahnhöfen und Dampfschiffen, sowie den Verkauf von Fahrscheinen und Eintrittskarten für öffentliche Schaustellungen, „soweit dieser

[1]) S. 33.

[2]) Sei es abends oder morgens.

Verkauf an besonders hierfür eingerichteten Kassen erfolgt". Der Ladenschlusszeit sollen sämtliche offene Verkaufsstellen, also auch die ohne Angestellte, unterworfen sein. Beim Ladenschluss noch anwesende Kunden dürfen nach den Vorschlägen in der nächsten halben Stunde noch bedient werden, desgleichen die Angestellten zu notwendigen Arbeiten, worunter auch die Inventur gerechnet sein soll, auch ausserhalb der Ladenschlusszeit angehalten werden. An gewissen Tagen [1]) soll die Beschäftigungszeit über 8 Uhr hinaus, höchstens aber bis 10 Uhr abends verlängert sein dürfen.

Merkwürdigerweise ist der Entwurf der Gewerbenovelle diesen Anregungen nicht gefolgt: er sieht primär ab von jeder Beschränkung der Ladenzeit und will vielmehr einen Minimalruhetag von 10 Stunden für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Personen festgesetzt wissen. Nur auf Antrag von mindestens zwei Drittel der beteiligten Ladeninhaber soll für einzelne oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden eine Ladenschlusszeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr resp. von 9 Uhr bis 7 Uhr morgens angeordnet werden dürfen.

Diese Abweichung des Entwurfes von den Vorschlägen im Bericht hängt wohl mit der scharfen Agitation zusammen, die in der Zwischenzeit stattgefunden hat. Während, wie oben bemerkt, von den vernommenen Prinzipalen nur 3 sich bestimmt gegen eine Regelung erklärt haben, sind plötzlich nach dem Bekanntwerden der Vorschläge des Berichtes zahlreiche Protestversammlungen abgehalten, zahlreiche Petitionen seitens der Prinzipale eingereicht worden. Auf der anderen Seite ist die Agitation freilich auch nicht erlahmt; so haben sich auch eine Reihe von Prinzipalvereinen und Handelskammern für die Festsetzung einer einheitlichen Schlussstunde erklärt; insbesondere haben der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine und der Hamburger Verein von 58 zu Gunsten einer allgemeinen Ladenschlussstunde um 8 Uhr petitioniert, und, sollte das nicht erreicht werden, zu Gunsten einer elf- resp. für weibliche und

---

[1]) An den letzten 14 Tagen vor Weihnachten und an von der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Vortagen von Festen, im Jahre jedoch an höchstens 16 Tagen.

jugendliche Personen zwölfstündigen Ruhepause, die spätestens um 9 Uhr abends beginnen soll. Insofern ist jedenfalls diese Agitation, ob nun pro oder contra, zu begrüssen, als damit die Kenntnis der Frage in weite Kreise getragen wurde.

Was aber nun die Bestimmungen des Entwurfes anbelangt, so wird man, wenn man die Ergebnisse der Erhebungen der Kommission ins Auge fasst, dieselben nicht als geeignet zur Durchführung einer gesunden Reform bezeichnen können. Die mangelnde Möglichkeit der Kontrolle, die vielfach meines Erachtens eintretende Vermehrung der Geschäftsunkosten, sowie auch der Ausschluss der Alleinbetriebe von der Reform — sämtlich die Folgen einer ausschliesslichen Beschränkung der Arbeits- ohne die Ladenzeit — lassen die Einführung einer Minimalruhezeit als wenig geeignet erscheinen, deren Dauer — in grösseren Städten, wenn man die Zeit für die Bedienung der Kunden, welche noch im Geschäfte anwesend sind, und die Zurücklegung des Heimweges in Abzug bringt — ca. 9 Stunden, eigentlich kein ausreichender Schutz genannt werden kann [1]). Die sekundäre Massregel aber hat, wie bereits mehrfach in der Tagespresse hervorgehoben wurde, nur wenig Aussicht, verwirklicht zu werden, indem die selbständigen Ladenbesitzer, die mit zu den Antragsberechtigten gehören [2]) und deren Zahl in der Gesamtzahl vielfach ausschlaggebend ist, wenig geneigt sein dürften, für sich einen solchen Ladenschluss einzuführen. Die mit der Beratung des Entwurfs betraute Reichstagskommission und der Reichstag selbst anlässlich der 2. und 3. Lesung der Novelle sind denn auch über die Bestimmungen des Entwurfs weit hinausgegangen. So soll es zwar im allgemeinen bei dem im Entwurf enthaltenen zehnstündigen Mindestruhetag bewenden, in Gemeinden aber, „welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muss diese Ruhezeit für offene Verkaufsstellen, in denen 2 oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, mindestens 11 Stunden betragen. Für

[1]) Auch der Bericht gelangte zu einer meines Erachtens zu früh angesetzten Ladenöffnungsstunde, indem er eine einheitliche Regelung für alle Branchen durchzuführen wünschte.

[2]) Anders der oben citierte englische Gesetzentwurf.

kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut eingeführt werden." Vor allem aber wurde eine neue Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, derzufolge offene Verkaufsläden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die bei Ladenschluss im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. — Ob diese erweiterten Arbeiterschutzbestimmungen der Regierung annehmbar sind, ist noch ungewiss; dem oben dargelegten Ergebnis der Erhebungen gegenüber erscheinen sie keinesfalls als zu weitgehend.

Für die gesamte Regelung ist auch die Frage der Kontrolle von hoher Bedeutung, da, wie schon oben erwähnt, der Erfolg dieser Reform wesentlich davon abhängt, die Beobachtung der erlassenen Vorschriften in allen Geschäften strikt durchzusetzen. Bei der Erörterung dieser Frage, die nur anlässlich der Vernehmungen und unter der Voraussetzung berührt wurde, dass eine Beschränkung der Ladenzeit stattfinde [1]), erklärten einige Auskunftspersonen Selbstkontrolle für genügend; die meisten sprachen sich indessen für polizeiliche Kontrolle aus, die auch der Bericht befürwortet [2]).

Man machte allerdings gegen diese Art der Kontrolle geltend, man habe zum Teil bei Ueberwachung der Sonntagsruhe mit ihr schlechte Erfahrungen gemacht, und wünschte deshalb mehrfach die Kontrolle durch höhere Polizeiorgane oder durch besondere Handelsinspektoren, analog den Gewerbeinspektoren. Indessen sprach sich die Kommission und insbesondere der Vorsitzende aus finanziellen Gründen gegen letztere aus. Eigentümlich ist die Angst vor der Polizei, die mehrfach aus den Aussagen der Auskunftspersonen herausklang, so wenn ein Prinzipal aus Speier erklärt [3]): „Ich halte es nicht für korrekt, den Kaufmann einem Schutzmann zu

[1]) Bei einer Beschränkung der Arbeitszeit ist die Frage der Kontrolle, wie schon oben erwähnt, weit schwieriger.

[2]) Bericht S. 34; ausserdem heisst es: „In jedem Ladenraum ist an einer dem Publikum zugänglichen Stelle eine Tafel aufzuhängen, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen wiedergibt."

[3]) V. S. 66; worauf der Vorsitzende schlagfertig erwiderte: „Wir stehen alle unter der Polizei, ob wir Kaufleute sind oder nicht."

unterstellen; das ist nicht angenehm unter Polizeiaufsicht zu stehen," oder wenn ein sachverständiger Beisitzer meint[1]): Ein Eindringen der Polizeiorgane in Privaträume sei eine schwere Kränkung des Kaufmannsstandes. — —

Es ist, wie wir sehen, ein überaus heftiger Kampf, der für und wider die Reform der Beschäftigungszeit des Ladenpersonals geführt wird und die Intentionen des Gesetzgebers beeinflusst. Der Streit erinnert stark an die Kämpfe, die sich anlässlich der Modifikation des Prinzips des freien Arbeitsvertrages durch die Einführung der gewerblichen Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere in England, abspielten, wenn er sich auch an Grossartigkeit und allgemeiner Bedeutung nicht mit jenen messen kann. Wie dort operiert man hier mit dem Schaden, den die Moralität der zu Schützenden durch diesen Schutz erleiden werde, wie dort ist hier von einer Minderung des Konsums im Falle der Einführung der Reform die Rede, und während die Gegner der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung, indem sie in Wirklichkeit nur ihr egoistisches Interesse im Auge hatten, die Konkurrenzfähigkeit der englichen Industrie und damit die Blüte des Landes als durch eine verkürzte Arbeitszeit bedroht vorschützten, stellen in ähnlicher Weise die Gegner einer Reform der Beschäftigungszeit des Ladenpersonals, die sich nicht gut auf eine solche internationale Konkurrenz berufen können, dafür die „notwendigen, vitalen" Interessen des konsumierenden Publikums als durch diese Reform verletzt hin.

Es ist trotz dieser Protestrufe in England und den meisten civilisierten Ländern eine gewerbliche Arbeiterschutzgesetzgebung ins Leben gerufen worden. Und die Folge davon? Betrachten wir die Beschränkung in der Arbeitszeit, wie sie die englische Arbeiterschutzgesetzgebung einführte! Gegen das Fabrikgesetz von 1833, infolge der gleichzeitig angeordneten Fabrikinspektion das erste wirksame englische Arbeiterschutzgesetz, wurde lebhafteste Agitation eingeleitet. Und als man nun 1878 die englischen Fabrikgesetze kodifizierte, da war

[1]) Vh. 7 S. 14.

nicht nur ein mächtiger Aufschwung in der Industrie seit jener Zeit zu konstatieren, es waren auch die Protestrufe verstummt: man hatte sich eben eingelebt, die Furcht vor dem Neuen verloren [1]). Die gewerbliche Arbeiterschutzgesetzgebung aber musste dabei mit einem Faktor rechnen, der bei einer Beschränkung der Beschäftigungszeit des Ladenpersonals vollkommen wegfällt: der auswärtigen Konkurrenz. Wie viel leichter sollte es also sein, diese Reform zuwege zu bringen; es wird sich eben darum handeln, diese Scheu vor dem Neuen, dieses Hängen an den alten Gewohnheiten auf seiten des Händlers wie des Konsumenten zu überwinden und so, wenn auch vielleicht mit geringfügigem, meist vorübergehendem Schaden (im Falle der Ladenzeitbeschränkung), eine Reform einzuführen, von der Sir Lubbock mit Recht im allgemeinen sagen konnte [2]), sie sei „a measure which would injure no one and would make the lives of thousands of our countrymen and countrywomen longer and stronger, brighter and happier", eine Massregel, die niemand verletzen und das Leben Tausender unserer Mitbürger beiderlei Geschlechts verlängern, es gesünder, froher und glücklicher gestalten werde.

Im Vergleich zu der Erörterung der Beschränkung der Ladenzeit trat die Frage einer gesetzlichen Festlegung bestimmter Mittagspausen weit zurück. Auch hinsichtlich dieser waren die Meinungen der Auskunftspersonen geteilt; vielfach kommen ähnliche Gesichtspunkte wie bei obiger Frage der Reform der Beschäftigungszeit in Betracht.

Man muss in dieser Frage einen Unterschied machen zwischen dem Personal in freier Station und dem, das sich selbst verköstigt. Letzteres geniesst, wie wir oben gesehen,

---

[1]) So meinte auch Staatssekretär Graf v. Posadowsky-Wehner (in der Reichstagssitzung vom 19. April 1899): „Man kann sehr zweifelhaft sein, ob die Einwendungen, die gegen den 8 Uhr-Ladenschluss erhoben sind, sachlich zutreffen oder nicht. Ich muss ehrlich gestehen, ich gebe auf solche Einwendungen von Interessenten, denen eine neue gesetzliche Regel auferlegt werden soll, nicht allzuviel" (Stenographische Berichte des Reichstags 1898—1900 Bd. 2 S. 1858).

[2]) Hansard, Parlamentaries Debates Vol. 37 Session 1896 S. 674.

meist heute schon bestimmte Mittagspause, und es wurde nur vereinzelt Widerspruch dagegen erhoben, diese Pause gesetzlich auf 1½ Stunden festzulegen, wie es auch der Bericht im Hinblick auf die oben geschilderten schädlichen Folgen der Nichtgewährung bestimmter Mittagspausen befürwortet [1]).

Der Einführung einer bestimmten Mittagspause für das Personal in freier Station dagegen wurde sowohl von den betreffenden Prinzipalen, wie auch einem Teil der Gehilfen aus den kleinen Städten auf das schärfste widersprochen. Geltend gemacht wurde, dass vor allem an Markttagen, an denen heute in kleinen Orten meist überhaupt keine Mittagspause gewährt wird, gerade zur Mittagszeit Landleute im Laden anwesend seien und dort ihr Mittagsmahl einnehmen, wodurch die Anwesenheit des Personals bedingt sei. Doch ergab sich mehrfach aus Befragungen, dass die Leute mehrere Stunden in dieser Weise im Laden sich aufhalten, also durchaus nicht gerade um die Mittagsstunde bedient zu werden brauchten. Weiter machte man geltend, bei Einführung einer bestimmten Pause müsse der Prinzipal den Kunden darauf verweisen: „Warten Sie, bis mein Lehrling fertig ist, er ist auf seiner Stube," oder: „Gehen Sie hinein und setzen Sie sich zu ihm, bis er seine Stunde fertig hat" [2]), oder aber selbst den Kunden bedienen, wogegen man andererseits eingewendet hat, letzteres müsse der Prinzipal ja auch thun, wenn er Gehilfen nicht in freier Station halte. Der Bericht hat indessen die Einwendungen gegen die Festlegung einer Mittagspause in diesen Fällen für stichhaltig erachtet und sich mit der Befürwortung einer „angemessenen" Mittagspause begnügt; dem ist auch der Entwurf gefolgt.

---

[1]) Dem ist auch der Reichstag anlässlich der 2. und 3. Lesung der Gewerbenovelle gefolgt, während der Entwurf derselben eine Pause von nur 1 Stunde vorgesehen hatte.

[2]) V. S. 192.

Tabelle VI.

[Nach E. I Tabelle III.]

Dauer der Ladenzeit im Sommer incl. Pausen („regelmässige Ladenzeit").

	Von 100 befragten Betrieben sind solche, in denen die Ladenzeit dauert:											
	12 und weniger Stunden		12—13 Stunden		13—14 Stunden		14—15 Stunden		15—16 Stunden		mehr als 16 Stunden	
Deutsches Reich	14,9	(1224)	22,0	(1809)	17,6	(1447)	18,0	(1483)	21,0	(1730)	6,5 [1]	(540)
A. Nach Gebietsgruppen:												
Nordostdeutschland	10,9	(333)	22,8	(696)	17,2	(526)	13,3	(406)	23,3	(712)	12,5	(382)
Nordwestdeutschland	13,2	(393)	17,1	(508)	18,5	(549)	22,7	(676)	24,8	(738)	3,7	(111)
Mitteldeutschland	5,8	(47)	26,8	(215)	20,7	(166)	23,7	(190)	18,8	(151)	4,2	(34)
Süddeutschland	32,2	(451)	27,9	(390)	14,7	(206)	15,1	(211)	9,2	(129)	0,9	(13)
B. Nach Ortsklassen:												
Grossstädte	26,7	(827)	27,7	(856)	16,1	(497)	12,3	(382)	11,4	(354)	5,8	(180)
Mittelstädte	13,1	(273)	27,6	(577)	19,2	(400)	18,5	(386)	17,3	(362)	4,2	(88)
Kleinstädte	4,0	(84)	14,6	(305)	20,1	(422)	24,8	(519)	30,1	(631)	6,4	(134)
Landstädte	4,6	(29)	7,9	(50)	14,2	(90)	20,0	(127)	39,1	(248)	14,2	(90)
Orte unter 2000 Einwohner	3,4	(11)	6,5	(21)	11,8	(38)	21,5	(69)	41,9	(135)	14,9	(48)
C. Nach Grössenklassen:												
Betriebe mit 1 Hilfsperson	12,5	(355)	17,1	(486)	16,9	(483)	20,9	(597)	24,6	(700)	8,0	(227)
dto. mit 2—3 Hilfspersonen	14,2	(506)	20,8	(742)	17,1	(610)	17,4	(620)	23,1	(821)	7,4	(263)
dto. mit 4—9 Hilfspersonen	18,9	(298)	30,1	(474)	19,2	(303)	15,5	(244)	13,0	(204)	3,2	(50)
dto. mit 10—19 Hilfspersonen	24,7	(48)	42,8	(83)	21,1	(41)	8,8	(17)	2,6	(5)	—	
dto. mit 20 und mehr Hilfsp.	30,4	(17)	42,8	(24)	17,9	(10)	8,9	(5)	—		—	
D. Nach Geschäftszweigen:												
Frische Nahrungsmittel	2,7	(11)	11,7	(48)	12,2	(50)	25,0	(103)	35,8	(147)	12,6	(52)
Kolonialwaren	2,3	(65)	5,5	(155)	7,8	(219)	20,5	(572)	47,4	(1323)	16,5	(460)
Tabak und Zigarren	3,0	(7)	7,4	(17)	17,4	(40)	39,6	(91)	23,0	(53)	9,6	(22)
Bekleidung	21,1	(666)	33,7	(1066)	25,0	(791)	16,0	(504)	3,9	(124)	0,2	(5)
Kurzwaren	28,9	(475)	31,8	(523)	21,1	(347)	13,0	(213)	5,1	(83)	0,1	(1)

[1] Nach Auskunft der Prinzipale: 5,8 (241); nach Auskunft der Gehilfen: 7,3 (299).

Tabelle VII, a).

Verteilung der regelmässigen Ladenzeit

	Von 100 befragten							
	A. Der Laden morgens geöffnet wird:							
	vor 6 Uhr		zwischen 6 und 7 Uhr incl.		zwischen 7 und 8 Uhr incl.		nach 8 Uhr	
Deutsches Reich	6,8	(556)	35,9	(2956)	56,5	(4653)	0,8	(68)
A. Nach Gebietsgruppen:								
Nordostdeutschland	11,9	(364)	38,1	(1164)	49,2	(1506)	0,7	(21)
Nordwestdeutschland	1,2	(37)	32,4	(964)	64,8	(1928)	1,6	(46)
Mitteldeutschland	13,9	(112)	46,0	(369)	40,1	(322)	—	
Süddeutschland	3,1	(43)	32,8	(459)	64,0	(897)	0,1	(1)
B. Nach Ortsklassen:								
Grossstädte	2,1	(65)	17,5	(542)	78,3	(2423)	2,1	(66)
Mittelstädte	6,1	(127)	31,5	(658)	63,3	(1301)	—	
Kleinstädte	10,4	(219)	55,7	(1166)	33,9	(710)	—	
Landstädte	15,5	(98)	60,1	(381)	24,4	(155)	—	
Orte unter 2000 Einwohner	14,6	(47)	64,9	(209)	19,9	(64)	0,6	(2)
C. Nach Grössenklassen:								
Betriebe mit:								
1 Hilfsperson	6,9	(197)	40,6	(1155)	51,6	(1471)	0,9	(25)
2 oder 3 Hilfspersonen	8,2	(292)	37,6	(1341)	53,5	(1905)	0,7	(24)
4—9 Hilfspersonen	4,2	(66)	27,6	(434)	67,3	(1059)	0,9	(14)
10—19 Hilfspersonen	0,5	(1)	11,8	(23)	85,6	(166)	2,1	(4)
20 und mehr Hilfspersonen	—		5,4	(3)	92,8	(52)	1,8	(1)
D. Nach Geschäftszweigen:								
Frische Nahrungsmittel	13,9	(57)	50,1	(206)	35,5	(146)	0,5	(2)
Kolonialwaren	17,1	(478)	64,4	(1800)	18,4	(513)	0,1	(3)
Tabak und Zigarren	0,9	(2)	33,0	(76)	65,2	(150)	0,9	(2)
Bekleidung	0,4	(12)	15,7	(495)	82,4	(2604)	1,4	(45)
Kurzwaren	0,4	(7)	23,1	(379)	75,5	(1240)	1,0	(16)

Tabelle VII, b). [Nach E. I Tabelle III.]

(im Sommer) auf die Tagesstunden.

Betrieben sind solche, in denen

B. Der Laden abends geschlossen wird:

vor 8 Uhr	um 8 Uhr	zwischen 8 und 9 Uhr incl.	zwischen 9 und 10 Uhr incl.	zwischen 10 und 11 Uhr incl.	nach 11 Uhr
13,0 (1071)	25,1 (2071)	23,1 (1901)	34,7 (2856)	3,9 (317)	0,2 (17)
6,3 (192)	29,4 (898)	21,8 (666)	38,6 (1181)	3,6 (111)	0,2 (7)
6,9 (205)	19,2 (571)	21,2 (631)	45,6 (1357)	6,8 (201)	0,3 (10)
10,5 (84)	31,8 (255)	38,7 (311)	18,5 (149)	0,5 (4)	—
42,1 (590)	24,8 (347)	20,9 (293)	12,1 (169)	0,1 (1)	—
16,9 (524)	30,4 (940)	20,8 (645)	23,0 (713)	8,3 (257)	0,6 (17)
16,0 (334)	29,5 (615)	21,9 (458)	31,3 (654)	1,2 (25)	—
7,8 (162)	18,6 (390)	29,0 (608)	43,7 (916)	0,9 (19)	—
4,9 (31)	14,0 (89)	20,8 (132)	59,2 (375)	1,1 (7)	—
6,2 (20)	11,5 (37)	18,0 (58)	61,5 (198)	2,8 (9)	—
10,4 (296)	20,5 (583)	22,4 (639)	40,1 (1143)	6,3 (179)	0,3 (8)
12,7 (451)	24,1 (859)	22,9 (816)	36,6 (1305)	3,4 (122)	0,3 (9)
17,7 (278)	32,5 (512)	24,3 (382)	24,4 (385)	1,0 (16)	—
19,1 (37)	44,3 (86)	26,3 (51)	10,3 (20)	—	—
16,1 (9)	55,3 (31)	23,2 (13)	5,4 (3)	—	—
2,9 (12)	13,9 (57)	23,6 (97)	52,3 (215)	7,3 (30)	—
3,5 (97)	6,9 (192)	20,5 (573)	61,3 (1713)	7,8 (218)	— (1)
2,6 (6)	7,4 (17)	19,6 (45)	46,5 (107)	16,9 (39)	7,0 (16)
17,0 (537)	37,2 (1174)	25,8 (815)	19,2 (608)	0,7 (22)	—
25,5 (419)	38,4 (631)	22,6 (371)	13,0 (213)	0,5 (8)	—

Tabelle VIII. [Nach E. I Tabelle III.]

Mittagspausen.

	Von 100 befragten Betrieben gewähren mindestens der Hälfte ihres Personals:		
	1. eine bestimmte Mittagspause von		2. keine bestimmte Mittagspause oder eine solche
	a) ½ bis 1 Stunde	b) mehr als 1 Stunde	von weniger als ½ Stunde
Deutsches Reich	26,9 (2215)	28,2 (2320)	49,9 (3700)
A. Nach Gebietsgruppen:			
Nordostdeutschland	24,8 (760)	25,8 (788)	49,4 (1509)
Nordwestdeutschland	19,4 (578)	33,2 (986)	47,4 (1411)
Mitteldeutschland	29,3 (235)	27,3 (219)	43,4 (349)
Süddeutschland	45,9 (642)	23,3 (327)	30,8 (431)
B. Nach Ortsklassen:			
Grossstädte	20,7 (641)	54,6 (1690)	24,7 (766)
Mittelstädte	37,0 (772)	19,4 (404)	43,6 (911)
Kleinstädte	27,8 (582)	7,9 (166)	64,3 (1347)
Landstädte	22,7 (144)	6,3 (40)	71,0 (450)
Orte unter 2000 Einwohner	23,6 (76)	6,2 (20)	70,2 (226)
C. Nach Betriebsgrössenklassen:			
Betriebe mit:			
1 Hilfsperson	25,1 (716)	22,2 (632)	52,7 (1501)
2 oder 3 Hilfspersonen	26,6 (949)	26,6 (948)	46,8 (1665)
4—9 Hilfspersonen	30,4 (479)	37,1 (584)	32,5 (511)
10—19 Hilfspersonen	28,4 (55)	61,3 (119)	10,3 (20)
20 und mehr Hilfspersonen	28,6 (16)	66,1 (37)	5,3 (3)
D. Nach Geschäftszweigen:			
Frische Nahrungsmittel	19,2 (79)	19,7 (81)	61,1 (251)
Kolonialwaren	22,0 (614)	9,1 (255)	68,9 (1925)
Tabak und Zigarren	19,1 (44)	38,7 (89)	42,2 (97)
Bekleidung	31,6 (997)	36,6 (1155)	31,8 (1006)
Kurzwaren	29,3 (481)	45,1 (740)	25,6 (421)

Tabelle IX.

[Nach E. I Tabelle III.]

Freie Station. — Ladenzeit. — Mittagspausen.

Betriebe, in denen mindestens die Hälfte der Hilfspersonen haben:	Zahl der Betriebe, in denen (berechnet pro 100 Betriebe) A. Die Ladenzeit dauert:											
	12 und weniger Stunden		12—13 Stunden		13—14 Stunden		14—15 Stunden		15—16 Stunden		mehr als 16 Stunden	
a) Freie Kost und Wohnung	3,8	(182)	11,3	(536)	16,1	(768)	23,7	(1129)	34,2	(1629)	10,9	(518)
b) Nur freie Kost	20,2	(62)	29,3	(90)	27,0	(83)	18,2	(56)	4,6	(14)	0,7	(2)
c) Nur freie Wohnung	9,6	(14)	25,3	(37)	26,7	(39)	24,7	(36)	11,0	(16)	2,7	(4)
d) Sämtliche Angestellte weder Kost noch Wohnung haben . . .	33,6	(900)	37,5	(1005)	17,5	(469)	8,5	(229)	2,3	(62)	0,6	(15)
e) Rest (ohne Angabe — a—d — über Verpflegung)	19,5	(66)	41,6	(141)	26,0	(88)	9,7	(33)	2,6	(9)	0,3	(1)

	B. Mittagspause gewährt wird, und zwar:					
	a) eine bestimmte von:				b) keine bestimmte oder weniger als ½ Stunde	
	½—1 Stunde		mehr als 1 Stunde			
c) Freie Kost und Wohnung	22,6	(1075)	8,2	(393)	69,2	(3294)
b) Nur freie Kost	37,1	(114)	14,0	(43)	48,9	(150)
a) Nur freie Wohnung	41,8	(61)	21,2	(31)	37,0	(54)
d) Sämtliche Angestellte weder Kost noch Wohnung haben . . .	29,9	(803)	63,8	(1710)	6,3	(168)
e) Rest (ohne Angabe — a—d — über Verpflegung)	47,8	(162)	42,2	(143)	10,0	(34)